Zeitschrift

für

Kulturgeschichte

Herausgegeben

von

Dr. Georg Steinhausen

Bibliothekar der Universitätsbibliothek in Jena

2. Ergänzungsheft

Beiträge zur Kulturgeschichte 2

Quellen und Studien zur Geschichte der Hexenprozesse

Weimar

Verlag von Emil Felber

1898.

Inhalt.

Zwei Hexenprozesse aus dem 16. Jahrhundert.

Von Arthur Richel.

Gegen Ende des 16. Jahrhunderts brach im Kurfürstentum Trier eine furchtbare Hexenverfolgung aus, durch welche binnen weniger Jahre einige Hundert Menschen dem Scheiterhaufen zugeführt wurden. Wie das gerichtliche Vorgehen gegen Zauberei in den verschiedenen deutschen Territorien wesentlich von der Stellung der Fürsten zum Hexenwahn abhing, und infolgedessen die Hexenbrände plötzlich mit der Regierung eines von abergläubigen Vorstellungen eingenommenen Fürsten anhoben, um nach seinem Tode durch das Einschreiten eines aufgeklärteren Nachfolgers ein ebenso plötzliches Ende zu finden, so sind auch im Erzstift Trier die fürchterlichen Gräuel mit dem Namen eines Fürsten verbunden, dessen Regierung, wie die gesta Trevirorum berichten, zu den unglücklichsten und traurigsten Perioden der Trierer Geschichte zu zählen ist. Johann von Schönberg bestieg 1581 den erzbischöflichen Stuhl und begann sein unheilvolles Regiment mit der Reinigung des Erzstifts vom „Unkraut der Ketzerei" und der Vertreibung der Juden [1]). Schon bald wandte sich der Verfolgungseifer des gebrechlichen Fürsten, der in seinen eigenen Leiden eine Wirkung der Hexerei sah, gegen Zauberer und Hexen. Er scheint ganz unter dem Einflusse seines Weihbischofs Peter Binsfeld gestanden zu haben [2]), der in seiner berüchtigten Schrift: Tractatus de confessionibus maleficarum et sagarum den Hexenglauben wissenschaftlich zu begründen suchte und mit rücksichtsloser Grausamkeit

[1]) Vgl. Soldan-Heppe, Geschichte der Hexenprozesse 2, S. 35 f. und Leonardy, Geschichte des Trierischen Landes und Volkes S. 729 f.

[2]) Vgl. Riezler, Geschichte der Hexenprozesse in Bayern S. 171.

gegen alle der Zauberei Verdächtigen vorging. Die Verfolgungen nahmen einen derartigen Umfang an, daß nach einem noch vorhandenen Verzeichnis allein in 27 Ortschaften in der Umgebung von Trier im Laufe von 6 Jahren 368 Personen den Scheiterhaufen besteigen mußten und eine ganze Reihe hochgestellter Personen in Trier verbrannt wurde[1]). Verschiedene Prozeßakten aus jener Zeit sind bereits ganz oder teilweise veröffentlicht und gewähren einen Einblick in das Treiben der Hexenrichter im Erzstift. Besonderes Aufsehen erregte der Prozeß gegen den kurfürstlichen Rat und Stadtschultheiß Dr. Flade, der als Hochgerichtspräsident bei der Verurteilung der Hexen mitgewirkt und dabei Zweifel an ihrer Schuld empfunden und geäußert hatte; er fand an Binsfeld einen heftigen Gegner und endete auf dem Scheiterhaufen. Ueber die Auffindung und Veröffentlichung dieser hochinteressanten Prozeßakten durch den Amerikaner George L. Burr wurde in der Allgem. Zeitung 1892, Beil. 86 berichtet. Ein anderer Prozeß gegen den Krämer und Bürger Johann Reulandt aus Trier ist zum größten Teil abgedruckt im Archiv für Rheinische Geschichte 1, 1833, S. 47 f. Auszüge aus Prozessen jener Zeit giebt Marx in seiner Geschichte des Erzstifts Trier. Die bisher noch nicht veröffentlichten Akten zweier Hexenprozesse, bei welchen ein gewisser Johann von Piesport, Amtmann von St. Maximin, als Hexenrichter fungierte, befinden sich im Privatbesitze und können mit Erlaubnis des Eigentümers[2]) hier abgedruckt werden.

Der erste spielt im Jahre 1589 und betrifft eine alte Frau, die von verurteilten Personen der Hexerei bezichtigt und daraufhin gefangen gesetzt war. Das Verfahren ist das gewöhnliche. Die Gefangene giebt alles zu, was man ihr vorwirft, aber ihr Geständnis rettet sie nicht vor der Folter; der Tortur unterworfen, bekennt sie ihre Teilnahme an den üblichen Verbrechen der Hexen auf die Fragen, welche die Richter den Unglücklichen, wie aus den übereinstimmenden Antworten hervorgeht, nach einem bestimmten Schema vorzulegen pflegten[3]). Beachtenswert ist ihre Aussage, daß sie mit drei anderen Frauen aus Furcht, den Hexen-

---

[1]) Vgl. Marx, Geschichte des Erzstifts Trier 2, S. 111.

[2]) Herr Schillings in Aachen.

[3]) Ein solches Formular findet sich abgedruckt bei Riezler a. a. O. S. 338 f.

richtern in die Hände zu fallen, Selbstmord versuchte. Während die anderen starben, genas sie und wurde als Hexe angeklagt und verurteilt.

Der zweite Prozeß vom Jahre 1593 geht von einem Wirtshausstreite aus, wobei der Beschuldigte einem der von der Gemeinde zur Ausrottung der Zauberei bestellten Ausschußmitglieder sein Vorgehen gegen die Zauberer vorgeworfen und sich dadurch verdächtig gemacht hatte. Der Verdacht stieg, weil er den über ihn verbreiteten Gerüchten nicht genügend entgegentrat. Auch gegen ihn wurden die durch die Folter erpreßten Aussagen Hingerichteter geltend gemacht, wie denn überhaupt bei allen bekannt gewordenen Hexenprozessen aus dem Erzstift Trier die Angaben schon Verurteilter eine große Rolle spielen. Man zwang jeden Angeklagten durch die Folter, die Teilnehmer an den Hexenversammlungen zu nennen, und der Kurfürst ordnete selbst an, daß durch Schreiber die Namen der denunzierten Personen aus den Gerichtsakten zusammengestellt würden [1]). Ein Prozeß zog daher immer mehrere andere nach sich; so erklärt sich auch die schreckliche Zunahme der Hexenbrände, welche schlimmer wirkten wie eine Seuche und ganze Dörfer entvölkerten [2]). Der in vorliegendem Prozeß Angeklagte verweigerte zwei Tage lang jedes Geständnis, selbst unter der Folter; erst bei fortgesetzter Tortur bekannte er, um dann alles zu widerrufen; von neuem gefoltert, gab er jeden Widerstand auf und sagte aus, was seine Richter haben wollten. Ja er gestand sogar, nebst andern sich mit Hilfe des Teufels in einen Werwolf verwandelt und Schafe zerrissen zu haben [3]).

Beide Prozesse zeigen, daß in den kleinen Ortschaften eine große Zahl Personen beiderlei Geschlechts dem Hexenwahn zum Opfer fiel; verschiedene, bereits hingerichtete, werden in den Akten genannt, andere wurden, wie aus den Schlußbemerkungen ersichtlich, mit den beiden Angeklagten verbrannt.

Die beiden gut erhaltenen Schriftstücke haben folgenden Wortlaut:

---

[1]) Vgl. Archiv für Rheinische Geschichte 1, S. 49.

[2]) Vgl. Leonardy a. o. O. S. 735.

[3]) Wuttke, der deutsche Volksaberglaube der Gegenwart S. 261, behauptet, daß solche angeblichen Verwandlungen in Wolfsgestalt in Hexenprozessen selten vorkommen. Zwei Fälle von Lykanthropie erwähnt Riezler a. o. O. S. 293.

1.

Criminalischer prozeß gegent Merch, die alte schmieden, zu Neunkirchen.

Demnach Merch, die alte schmieden, von Neunkirchen der zauberey laster von vieln hingerichten perschonen heftig besagten, als ist dieselbige vermoge scheffen erkantnus auf zender und gemeinden zu Budtlich, Breith, Neuwerth, Schoenberg und Neunkirchen, vermoge irer verbuntnuß in kraft gegebener burgen [1]), den siebenten octobris anno 89 gefenklich gehen Fell geliebert und eingelecht, folgens den 9. octobris abenz umb die vierte stund in der guete in der kellereyen in beisein Hansen Wolfen Meiers zu Fell und Hermans Wullenwebers, scheffen, examinierth worden, welche an stund hin und hero gesehen und angefangen, sich zu beklagen, daß ihr hiebevoren etwas widerfaren, dessen sie nit vergessen kune, zu letzt bekenten, auch folgenden dinstags weiter angezeicht und nach vorgenommener geringster anbindung [2]) daruf verplieben und alles also ergangen zu sein gesagten bei ihrer seelen heil.

Urgicht [3]).

Merch, die alte schmieden, von Neunkirchen sagt in der guete, war sein, nachdem ihr man zu St. Niclas gezogen vur 23 jaren, deßhalben sie in ein groß beschwernuß kommen, sei der teufel in mansgestalt und grouer kleidung und breiden hoet eins mals des nachtz ahn ihr beth zu ihr kommen und sie getroesten und ihr vil geltz und guetz verheischen, da sie ime folgen und gott absagen und verleuknen wolle.

Domals sie uf des teufelz begeren und empsis anhalten gott dem alemechtigen abgesagten und verleuknet und allen heiligen und motter gottes, welche der teufel die Breiderin gnent, und hab ime dem teufel zugesagten.

Derselb teufel ihr uf der stiren gekratzt mit seinen heßlichen klauen, gesagt, er moeß ihr den krisam nhemen.

Folgens hat derselb teufel seinen willen in unzucht mit ihr getrieben, war kalt, gab ihr vil goltz, als sie ducht, des andern tags sei es pfertzkoth gewesen, hatz ime verwisen, hat darzu gelechlet.

---

[1]) Nach Karls V. peinlicher Halsgerichtsordnung mußte der Ankläger festgenommen werden, bis er Bürgen gestellt hatte.

[2]) Ueber diesen Grad der Folter vgl. Marx a. o. O. 2, S. 84.

[3]) Geständnis.

Derselb teufel hat sich Beeselbub gnent und hat sie Schoentgen [1]) geheischen.

Nit lang darnach ist derselb teufel wider zu ihr kommen, erstlich seinen willen mit ir gedrieben, folgens ist sie mit einem schwarzen pferd ins teufelz nhamen links ufgesessen bei dem Konigsbaum [2]) zum danz gefaren, daselbsten mit iren bolen links ins teufelz nhamen gedanz, und jede hab nach dem danz gelt geben moesen zu peiferlhon, ein mal mher dan das andermal, welche aber kein gelt hetten, moesten den obersten und peifern in die hinder kussen.

Nach dem danz haben sie zusammengesessen, gessen und gedronken, alles gnug dagewesen, hetten aber kein salz noch naturlich brot, dronken wein, etlich us glesern, die andere us khoklauen, schmach alles nit wol, was ein groß gekochs daselbsten.

Letzelich seint sie zufrieden worden, alles zuverderben mit heßlichem schwarzen schmir, so sie in ihren dupgern hatten, darunder sie von von jedes gewechs ins teufelz nhamen theten, und ungewiter, kalte reif und regen zu machen.

Es hat ir boel ihr erstmal uf der danzplatzen desselbigen schmirs in einem kleinen dupgen [3]), darmit sie erstmals ein honklein bezauberth und gedoeth.

Es hat der teufel nhie gern gehapten, das sie zur kirchenbeicht und sacrament des altars gangen, da sie aber das heilig sacrament innhemen moeste, sul sie in seinen nhamen innhemen und sonsten nit, sonder herusser gekratzen und in ir schmir dupgen thuen.

Hat uf des teufelz verfuerung das hochwurdigst sacrament des altars einmal oder zwanzich nit ingenommen, sonder jedes mals in teufelz nhamen in ir schmir dupgen gethain, damit es kreftiger sei, etwas zu bezaubern.

---

[1]) Dieselbe Bezeichnung findet sich auch in dem von Marx a. o. O. S. 112 veröffentlichten Hexenprozeß.

[2]) Der Königsbaum wie die später genannten Orte, Hetzerather Heide, Breitstein u. a. waren als Hexentanzplätze verrufen.

[3]) Fehlt: gegeben.

Seint negst mendel donnerstag [1]) bei dem Konigsbaum zum danz gewesen und daselbsten gewolten, alles, was da groen ist, verderben, aber es ist vur das korn gepeten worden.

Zu negst pfingsten donnerstags in der fronfasten ist sie uf hetzerater heiden gewesen, ire andere gespiln bei dem Konigsbaum und Breudstein, und ahn jedem orth zufriden worden, den wein zuverderben, wie sie dan kalte reif, regen und nebel gemachten, welche die drauben zum theil und auch die eicheln ahn etlichen enden verstock.

Ist auch hinter Breith auf der großen heiden etlich mal zum danz gewesen und daselbsten verholfen vil boeß usrichten.

Moesen gemeiniglich donnerstags in der fronfasten und sonsten uf hetzerater heiden zusamen kommen uf anderen iren danzplatzen, und wirdt hetzerater heiden entschlossen, das sie daruf us sein solten, hin und wider uf iren danz alles zuverderben, aber sie in willens etwas boeß uszurichten, und das sie eins seint, oder eine oder mher von gott sagen, oder die klocken läuten, dan moesen sie unverrichter sachen scheiden.

Seint diese letzte fronfasten zusammen kommen und zufriden worden, den acker sampt den neuen samen zuverderben, ir anschlag, gott sei lob, sei inen nit alzumal geraten, dan es ist darfür gepeten worden, und gott habs inen nit verhencht.

Sagt, das sie, Lenen Barbara und Stech Theisen Lehen und Webers Trein, welche gestorben vur 20 jaren, zufriden worden und mit ihrer schnur des nachtz im schlaf ires schmirs ins teufelz nhamen ingeben, sie, Merch, hat die kirz gehalten, waren ir nit gunstich, aber weil ir, Merchen, man Clas dessen rath [2]), seint seltzame lebendiche dhyr von ihr gangen.

Darnach seint sie vier in Lenen Barbaren haus zufriden worden und iren mhan Clas des nachtz bezauberth, schotten im ires schmirs im drank des nachtz im schlaf in, das er deswegen sterben moesen, us ursachen die andere weiber darzu geraten, dieweil er vur die schnur raht gesuchten, auch das er sie eins mals ubel geschlagen hatte, haben hiebevoren eins mals ein ungedeuft

[1]) Gründonnerstag.

[2]) Fehlt: gesucht.

kindgen, so in Stech Theisen haus in der kamer gelegen, herufser gegraben, ist Stech Theisens gewesen.

Haben mit irem schmir eins mals Leisen Petern ein schwarz pferd bezauberth und gedoeth, ist vur sieben jaren gescheen, dez nachtz in der weiden, sie, Merch, saß dem pferd hinder den ohren, die andere drey obgemelten schotten ires schmirs dem pferd in.

Sagt, welchermassen sie vier dieses jars zufrieden worden, weil mhan also heftig uf die zaubersch grief, damit aber sie auch nit gefangen wurden, sich selbst zu doden, und mit ihrem schmir ein drank gemachten, dessen jede ins teufelz nhamen ingenommen, die drey ander seint gestorben deßhalben, und als sie, Merch, krank worden, haben ir kinder darfür rath gesuchten, das sie genesen, haben den drank in Stech Theisen Lenen haus gemachten.

Complices.

1. Kirt von Neuwerth, ein rechter.

2. Zel Zirvaß von Breith, pfeifer.

3. Muler Hans zu Beuren, bei dem Breudtstein.

4. Maria, Mulers Hansen frau, zu Beuren.

5. Barbara Ennen, des Hofmans frau zu Tellingen, ist des zenders dochter von Licht, uf Breiter heiden.

6. Whein, Jacobs Theisen frau, zu Goeßberch.

7. Ternuß Trein zu Goeßberch.

Die andere alle hingerichten und drey gestorben.

8. Maria Wetzelers zu Schoenberch.

Letzelich auf donnerstag den 12 octobris anno 89 ist obgemelte Merch zu Fell im Schloß vur gericht gestelt, ihr bekantnuß ihr vurgelesen, welcher, dieweil sie durchaus gestendich, ist nachfolgendes urtheil gegent sie usgelassen worden.

In criminalsachen gegent Merch, die alte schmieden, von Neunkirchen, dazugehen auf vilfaltige besagungen, auch zender und gemeinden zu Budtlich, Breith, Neuwerth, Schoenberg und Neunkirchen gethane clag und dan von ampts wegen durch den edlen und ernvesten Johansen von Piesporth, amptman zu St. Maximin, gethane clag, wirdt vermoge kaiser Carols des funften und des heiligen romisch reichs halzgerichtz und dan durch dieses hochgerichtz Detzem 14 scheffen und geschworne zu recht erkent, das gemelte Merch ires aigenen bekantnuß und anklage der zauberey halber vermoge der urtheil vom leben zum doeth zu strafen und

hinzurichten sei, darzu sie dan hiemit endlich verwiesen und verurtheilt wird.

Gott gnadt der seele, amen.

Nach uslassung obgemelten urtheil ist der staf geprochen, beclagtin nach gethaner erinnerung vermoge der urtheil nebent andern hingerichten, gott dem allemechtich die seel empfehlende, amen.

Petrus Omstorff notarius.

2.

Criminalischer prozeß zender und gemeinde zu Neurath contra Bartzen Petren daselbst.

Demnach Bartzen Peter in Neueradt ein lange zeit in verdacht zauberey lasters, wie dan durch etliche hingericht personen all solcher böser archwonen ahn tag kommen, welche denselbigen Bartzen Petren all solches abscheulichen lasters zaubereyn heftig in vilen bosen begangenen stucken besagten, und dan ein gemein geschrey gewesen, wie us ubergebenen artikeln zuersehen, als hat der edler und ernvest Johan von Piesport, amptmann zu St. Maximin, auf dero kläger heftig anhalten und begebene burgen sich dragenden ampts halber adjungirt und mit ernst befholen, user aller derojenigen personen, so obgemelten Petren zauberey lasters besagten, in specie zu extrahieren und nebent dero ubergebener oder gethaner clag diesem prozeß bey zu legen, sich folgens, wo die noth erfordren wurde, rechtlicher erkentnuß zu erholen, damit solches greuelich laster usgeradt und Gottes ehr erhalten werde.

Folgen die ubergebene articlen.

Edler, ernvester, gepietender herr amptman, vor euer ernvesten erscheinen zender und gemeinde zu Neurath und ubergeben nachfolgende indicien und clagpunkten gegen und wider Bartzen Petren daselbst mit undertheniger pith, daruber kundschaft abzuhoren, folgens, weil das gemein geschrey, das selbige wegen lasters zaubereyn in bosen stucken angeben, daselb amptwegen zu erwegen und hierin zu handlen, wie recht, damit al solches laster usgeradt, Gottes ehr gemheret und der gemein frid entroffen werde.

Erstlich setzen und sagen clager, war sein, daß beclagter lange zeit in verdacht zauberey lasters gewesen und noch.

Zum zweiten, verhoffentlich war, das beclagter von etlichen hingerichten personen zauberey lasters heftig besagten worden uf derοselben urgicht gezogen.

Item war, daß beclagter zu Budlich im uffentlichen wirtzhaus vur ein gewißlicher Zauberer gescholten worden und hat sich deßen bizhero nit verantwortt.

Zum vierten, war, als derselb beclagter nachmals in beisein seiner soeinen und vil anderer gueten leuth ein zauberer gescholten, und gleichwol beclagter denselben, so inen also gescholten, beschicken laßen, ob er bey denselben worten still stehen wolte, hat derselb den beschicks leuthen geantwortt, ja er gestehe der wort und will dieselbige wort reden, wo er, beclagter wolt, daruber beklagter still geschwiegen und sich deßen nicht verantwortt noch denselbigen deßen halben beclagten.

Kund und kundschaft zender und gemeinden zu Neurath, Schonberg, Budlich und Breit gegent Bartzen Petren zu Neuerath, anno 93 den 24. septembris abgehort.

Der erst zeug.

Kobel Jacob zu Neuerath, alt ungefarlich 40, in namen obstat vorgestelt, beeydiget, examinirt, gibt sein kundschaft wie folgt.

Auf die gemeine fragstuck examinirt, sagt, er sey dem beclagten nit verwant.

Auf den ersten puncten der produecten examinirt, zeug sagt, daß ein gemein geschrey sey, daß beclagter ein zauberer peifer seie.

Auf den dritten puncten examinirt, zeug sagt, welchermaßen er, zeug, sampt andren nachparen und jetzigen beclagten vor 2 jaren ungefarlich zu Budtlich zum wein geseßen, habe beclagter under andren angefangen und sich gegent Englen Bernhard (einer uſer den usschußen) ufgeworfen, die hent in die seiten gesetz und gesagten, ey er, Bernhart, gehe heftig auf die zaubersen, sie werden doch nit alle verbrent werden, und also denselbigen Bernhard von dem stol gestoßen, und als Bernhard wider aufgestanden, hat er den beclagten ein wißlicher zauberer in beysein viler guter leuth gescholden und das mermal repetirt, er moß verprent sein.

Diesem nach seint sie uſer dem wirtzhaus gangen, hat beclagter sich abermal gegent inen, zeugen, gesetzt und gewolten

schlagen, aber er, zeug, habe sich defendirt, also das beclagtens zwey son dem vater zu steur kommen und inen, zeugen, ubel zerschlagen, wan die nachparen dieselbige nicht abgehalten hetten, hatte er, zeug, auch angefangen und denselbigen ein wißlicher zauberer gescholten, aber beclagter habe sich dessen kein mal verantwortt.

Auf dieses ist auch Schneider Claß, zeugen bruder, zukommen und den oftgemelten beclagten einen zauberen gescholden und gesagten, du offenlicher zauberer, was hastu meinen bruder zu schlagen, du moß noch verbrent werden.

Diesem nach hat der beclagter Schneider Claßen, des zeugen bruder, beschicken laßen, ob er solcher wort gestehe, darauf sein bruder geantwortt, ja er gestehe es und wolle ims sagen vor hern und fursten. Dieses alles und soliche hoch ehrletzige wort hat beclagter verschwiegen und sich dardurch sehr verdechtig gemacht, daß mit dem abscheulichen laster der zauberey beladen seie.

Der zweith zeuge.

Bretten Clas zu Budtlich, seines alters 30 jar, in namen obstat vorgestelt, beeidiget, examinirt auf die gemeine fragstuck, sagt, er sey mit dem beclagten nit verwant, wilt die warheit sagen. Auf den ersten artikel sagt, deßen inhalt war sein.

Auf den 2. 3. und 4. clagpunkt bekent zeug, das es also wie articulirt ergangen seie, dan die ganze gemein sey zu Budlich zum wein gewesen, und als sie user dem wirtzhaus gangen, hab er, zeug, gehort, daß Englen Bernhard den beclagten ein wißlichen zauberer gescholden habe. Indem seien beclagtens zwen sohn darzu kommen, sich darunder gemenkt und Kobel Jacob bey der thueren heftig zerschlagen, wan er, zeug, dieselbige nit gescheidt hett. Habe also derselb Kobel Jacob den beclagten auch ein wißlichen Zauberer gescholden und gesagten, er soll vor zehen jaren verbrennt sein worden. Darnach ist Schneider Claß, obgemelten Jacobs bruder, darzu kommen und den beclagten auch ein offentlichen zauber gescholden und gesagten, du wißlicher zauberer, was hastu mein bruder zu schlagen.

Des andren tags hat obgemelten beclagtens sohn wegen seines vaters den Schneider Claßen durch inen, zeugen, und Khoe Hensgen beschicken laßen, ob derselb solcher wort noch gestehe, und ob er den vater oder sohn gemeint habe, und als sie zu dem-

selbigen Schneider Claßen kommen und inen der wort erinnert, hat er geantwortt, ja er gestehe solcher wort und meine nit den sohn sonder den vater und wille ims vor hern und fursten sagen. Solches haben sie des beclagtens sohn angezeigt, welcher doch nit ferner in der sachen fortgefarn sein und solches verschwiegen, us welchen die ganze gemeine ein großen archwon gescheften, daß beclagten ein zauberer seie.

Extract.

Maria Neu, Hansen Frau zu Budlich, welche den 12. octobris anno 89 zauberey lasters halber hingericht, ist standhaftig und christlich darauf gestorben, daß sie under andren iren mitgesellen, auch Bartzen Petren zu Neurath zu underschidlichen malen bey dem Koningsbaum, Breudtstein, uf breyder heyden und andren dantzplatzen in und bey werteufelcher geselschaft und verderbung der fruchten gesehen und wol erkenten.

Negst pfingsten des donnerstags in den fronfasten haben sie kalte reif, nebel und regen bey dem Koningsbaum gemachten, welche die frucht erschlagen und die drauben verderben solle.

Sagt ferner, war sein, das sie negst vergangene fronfasten bey dem Koningsbaum zusamen kommen und gewolten den acker verderben sampt den neuen samen ihm feld, aber es worde darfur gepeten. Darzu beneben andren auch obgemelter Bartzen Peter verhulfen.

Jung Hans Peter zu Schonberg, so den 23. octobris wegen zauberey lasters hingericht, ist standhaftig darauf gestorben, daß er under andren auch Bartzen Petrum zu Neurath des nachts bey dem Koningsbaum in und bey verforter geselschaft und zaubers denzen gesehen und wol erkenten.

Negst fronfasten seint sie bey dem Konigsbaum zum danz gewesen und gewolten den acker und neuen samen verderben, schaffen nicht, wardt darfür gepeten. Darbey ist auch Bartzen Peter gewesen.

In den pfingstfronfasten seint sie auch bey Koningsbaum gewesen und kalte reif, regen und nebel gemacht, welche die drauben verdorben, darzu obgemelter Peter auch verholfen.

Theobald von Breith, welcher gleichen gestalt dükgemelten lasters halber exequirt, ist standhaftig darauf verharret und christlich darauf gestorben, daß Bartzen Peter zu Neurat auch in

iren zauberspil seie, und sei ein rechter zauberser peifer und denzer und verholfen, alles, was zu underhaltung der menschen geschaffen ist, verderben, wie dan noch negst fronfasten bey dem Koningsbaum gescheen, als sie gewolten den acker und neuen samen verderben, aber es warde darfur gepeten.

Meiers Claß zu Breidt, welcher gleichfalls den 27. octobris anno 89 obgemelten lasters halber hingericht, hat bekent, war sein, daß er oft und vielmal Bartzen Petrum zu Neuerath bey dem Koningsbaum und andren danzplatzen gesehen, und er sey ein zauberer peifer und denzer.

Negst fronfasten ist obgemelter auch bey dem Koningsbaum zu danz gewesen, als sie sich verglichen, den acker und andere fruchten zuverderben.

Kirsten Anna zu Neuerath, so den 28. Augusti anno 93 exequirt, ist standhaftig darauf gestorben, das Bartzen Peter zu Neuerat einer user den zaubersen peifren seie und habe mit einem runkbaum gepiffen auch etliche mal mit ihr, Annen, gedanzten, item negst pfingstfronfasten auf breider heyden, und noch inwendig dreyer wochen den anschlag geben, den wein und acker zuverderben.

Dis jar vor St. Johanstag haben sey das kalt wetter und regen bey dem Koningsbaum gemachten, daß die drauben in der blod verdorben, zum welchen auch obgemelter Peter verholfen.

Diesem nach ist dieser prozeß den rechgelerten ubergeben, die welche zu recht erkent, daß beclagter gefenklich einzuzihen und erstlich in aller gueten zu examinirn, und da er die warheit zu bekennen weigren wurde, solt derselb der peinlicher fragen, biz daß er die warheit bekent, underworfen sein. Ehedoch alles nach bescheidenheit [1]).

Auf dieses beclagter lauth rechliger erkantnuß den 29. septembris anno 93 gefenklich gehen Fell geliebert und eingelecht, folgens auf sambstag den 2. octobris anno 93 morgens umb sieben uhren in beisein Jungen Michels und Herman, scheffen zu Fell, in aller gueten ganz umbstendig befragt, aber letzlich nach langem examiniern peinlich angegriffen worden, und weil es vergeblich, hat man ihm furgehalten, wie daß er auch von Neumanns

[1]) Nachträglich hinzugefügt.

Theisen, scheffen zu Sleich, lauth extract zauber lasters und dan jetz von neuen durch Scho Zirvaß von Budtlich heftiger angeben und besagt worden. Sagt, es sey mal einer mit einen roden mantell uf den Hagen zu im kommen, und als er von Gott sagt, sey derselb hinweg gangen. Derselb aber hab inen nit heftiger angefochten, ehedoch letzlich bekente, wie er hiebevorn ein mals ein fertzel salz einem schiffman und zwo vierzelen korns Feller Zirvaßen gestolen, und als man inen beclagten weiters examinirt, sagt und bekent wie folgt.

Urgicht.

Bartzen Peter sagt, war sein, nachdem im hiebevorn vur ungefarlich zwolf jaren vil khö und vhie abgangen und vil schadens gehapten, hat er deßwegen sich zum euserften beschwert. Dolmals, eins mals nach den ostern, als er ihn solcher beschwernuß gangen, sey ein teufel in eines jungen mans gestalt in schwarzer kleidung zu im eins abentz kommen und inen getrosten und gesagten, da er im folgen und von Gott abstehen wille, will er im geltz gnug geben, das er ander vhie kaufen kune. Indem hab er demselbigen teufel zu folgen versprochen und Gott abgesagten, alsbald hab derselb teufel, welcher sich Greifenclau genant, im wol ein schobel silberen geltz geben, hat daselbig in seinen schafftal in den bonnen gesetzt, als er, der teufel, hinweg, sey es pferdskoth worden, hat daselbig im nachmal verwiesen, hat darauf gelacht.

Sagt, es hat derselb teufel breide heßliche fueß, und des andren tag, als seine Hausfrau gehen Mercick gangen, schulden in zuforderen und des nachts usplieben, ist derselb teufel des nachts kommen und im ein teufline in einer schoner frauen gestalt vur sein beth brachten und ihm dieselbige geben, soll mit derselbigen bölen und ir folgen, mit welcher er ueber ahn stund seinen willen in unzucht gedriben, von kalter natur, nit wie sein weib. Balt darnach ist dieselbige teuflin, welche sich Liepgen genent und inen Petren Seuerlich geheißen, eins abentz zu im kommen, und nach gethanen seinen willen ist er mit derselben uf einem schwarzen pferd ins bösen nhamen in der loft bey den Iselzbuch zum danz gefaren.

Ist lings ins boesen nhamen auf das pfertgen geseßen, aber zuvorn hat inen seine teuflin mit schwarzen schmir geschmirt ins bosen nhamen, deßen sie auch im in einem kleinen dupgen geben,

stehet in seiner scheuren uf der linken seiten, wie man eingehet, uf der mauren, ist noch inwendig drey wochen daselbsten gewesen.

Sagt, wie seine teuflin ein sonderlich pferd gehatten, darauf sie gefaren, er, Peter, hat sich ahn des pferds har gehalten.

Hatt bey dem Iselsbusch erstlich mit seiner teufelinnen links herumber ins böesen nhamen gedanzt, er hat daselbsten und auf andren danzplatzen Meiers Petern, Theisen den Meier, Thilmans Theisen zu Neurath und Scho Zirvaßen zu Budtlich gesehen pfeifen und andere, so hingericht, danzen.

Es hat jeder möſen ein halben batzen den pfeifren in lon geben, welche dan kein gelt hetten, mosten inen in den hindren blasen. Er, Peter, hat allemal gelt gehatten.

Hotten daselbst zu eßen, schmecht aber nit wol, der wein war ziemlich gueth, kan nit wißen, von wannen er kompt.

Es sei erstmals den anschlach gewesen, wein und frucht zuverderben mit ihrem schmir, machten nebel in den polen [1]), worfen daselbig uber sich ins böesen nhamen in die loft, kan nit wißen, ob domals ihr anschlag ein vortgang genommen, daß es seie in ihrer will gewesen, welche darfur gepeten, wie dan schier allemal gescheet. Dan wie sie thuen, das moesen sey thuen und thuens nit gern.

Sagt, wie er auch nebent den andren auf hetzerater heyden vil mal zum danz des nachts gewesen, dahin sie dan kommen, wie die zeit heiliger ist. Wan ihr teufel sey dahin gescheidet, dan möſen sie forth.

Ist auch uf breiter heiden item bey dem Breitstein obent Budlich und bey dem Koningsbaum, ziethero er in der verfuerung gewesen, des nachtz bey iren böesen hendlen und anschlagen gewesen, und ist jedesmals der anschlag gewesen, alles gewegs zuverderben.

Sagt, welchermaßen er in estmals ein geiß, so er mit seinem schmir ins teufels nhamen über den ruck geschmirt, bezaubert und gedoeth.

Sagt, das er fur funf jaren gewolten Meiers Petren ein stuck vhies bezauberen und doden, us ursachen er stein und holz gefuerten zu offenbauung einer scheuren und gemelter Meiers

[1]) Plur. von Pfuhl.

Peter im die platz nit vergunnen willen und docht, die stein und holz liege ihm zu nahe, weil aber sein, Meiers Peter, vhie gesegenet, hab er nit schaffen kunnen, also im selber ein rod kho bezaubert und gedoetht. Darbey die von Neurath, so hingericht, gewesen.

Sagt, es hab seine deufelin im verboten, zu beichten und sols nit sagen, das er sich ir ergeben, und soll ihn ostrenzeit das sacrament nit innhemen, sonder sols in sein schmir thuen in seines nhamen, dan sey das schmir kreftiger.

Hat also dem teufel leider gefolgt und folgen moßen und hat etlich mal, kan nit wißen wie oft, das hochwurdigst sacrament des altars ins böesen nhamen user dem maul gekratzt und in sein schmir dupgen gethan und under gerurt.

Anno 93 auf montag den 4. octobris als man beklagten vorgenommen umb neun uhren vormittag, ist er aller ding gestendig gewesen userhalb der besagten personen, und als man inen deßhalben befrogten, ist er aller ding zurück gefallen, unangesehen man ihnen verwartet, sich zu beschonen, us ursachen er jetzt von neuen durch Scho Zirvaßen zu Budlich, Leuen Mariam und Steffens Lieff zu Detzem heftig besagten. Aber vergeblich gewesten, als wider angebonden.

Sagt, er hab im noch selbst ein schaaf bezaubert und gedoeth, ist vor sechs jaren gescheen, kan nit wißen, wem er domals hab willen schaden thuen. Darbey ist gewesen Feller Trein.

Jitzt im hirbst wird es zwei jar, das er verholfen, daß sie Theißen dem Meier zu Neurath ein roed pferd, welches er ahn Kirschen Annen bekommen, des nachtz uf der weiden bezaubert und gedoeht, darbey gewesen Meiers Peter, Feller Trein, Thilmanß Theiß und Kirschen Anna, selbst Tilmanß Theiß das pferd gehalten, Kirschen Anna den drank eingeschotten.

Sagt, es hat Tilmans Theiß uf einem schyt, Weiners Peter auf einem kondhbaum, auch wießbaum, Lorenz Jakel oder Jacob uf einen brant gepiffen, er, Peter, hat mit Kirsten Annen und Feller Trein oft gedanzt.

Sagt, das er und Meiers Peter und Thilmanß Theiß seie auch in wolfs gestalt vom deufel gewandelt worden, der teufel hab heßliche kyrschen umb sie geschlagen und haben ein schaf oder sechs zu underschitlich malen uf dem felt bey der herden genommen

und zerrißen, dieselbige sein gewesen Engelen Bernhard, Merten Theißen und sein eigen gewesen.

Ist noch vor 6 wochen darbey gewesen wie auch Meiers Peter und Thilmanß Theiß, und Meiers Peter den anschlag geben und gewolten ein pferd umbbringen, zustendich Martein Theißen, und haben dasselb uf der weiden bezaubert und gedoeht.

Ist vor einem viertheil jars nebent undengemelten des nachtz bey dem Konigsbaum zum danz gewesen, daselbst zufriden worden und den acker verdorben.

Inwendig drey wochen seint sey zum danz gewesen nebent undengemelten des nachts bey dem Breutstein und gemachten kalte nebel und kelte, daß der wein verderben solt.

Ist vor dreyen jaren in Feller Treinen haus des nachts darbey gewesen, daß sie ein klein Kingen, welches Appolonien, Feller Zirvaß frauen, gewesen, zu eschen verbrenth und gepraten, die eschen in ihr schmir dupgen gethain. Darbey gewesen Feller Trein, Meiers Peter, Thilmanß Theiß, Kirsten-Anna zu Neurath. Nota. Uber obgemelte boese puncten hat der herr amtman inquirirt, hat sich also befunden, insonderheit was das belangen thuet, das beclagter angezeigt, das er nebent obgemelten vom teufel in wolf verstelt, sagt Leonhard der scheifer, so wie disen sommer zween grose wolf sich zu underschidlichen malen bey den schafen finden laßen.

Complices.

1. Scho Zirvaß zu Budlich, pfeifer.
2. Meiers Peter zu Neurath, pfeifer.
3. Theiß Schneider, Meier zu Neurath.
4. Thilmanß Theiß zu Neurath.
5. Feller Trein zu Neurath.
6. Kirschen Anna zu Neurath.
7. Lorenz Jekel oder Jacob zu Neurath.

Folgens auf den 6. octobris ist beclagter vor gericht worden gestelt und ihm seine bekentnuß ihm vorgelesen worden, und weil sich also befindt, ist nachfolgens urtheil usgelaßen worden.

In criminalsachen zender und gemeinden zu Budlich contra Bartz Petren zu Neurath auf vurgehende denuntiation, ubergebene clagpuncten, abgehorter kundschaft und von amptz wegen bescheene anclage, des beklagten antwort und aigener bekentnuß

nach wirt durch dises hochgerichtz Detzen 14 scheffen und 14 geschworne zu recht erkent, daß beklagter seiner begangener und bekenter ubelthat und zauberey halber mit dem feur vom leben zum doeth zu straiffen und hinzurichten sei, darzu er dan hiemit entlich verwiesen und verurtheilt worden, Gott dem almechtigen die seel empfelende.

Auf dieses ist beclagter dem nachrichter befholen worden und mit andren hingericht, deren seelen Gott gnedig sein wolle.

Petrus Amstorff notarius.

Aktenmäßige Nachrichten von Hexenprozessen und Zaubereien im ehemaligen Herzogtum Pommern.

Von M. v. Stojentin.

So groß und umfangreich die Litteratur über Hexenprozesse und Zauberwesen ist, so wenig finden sich in derselben, den berühmten Prozeß gegen Sidonia von Borcke ausgenommen, darüber bisher irgend welche aktenmäßige Nachrichten aus dem Gebiete Pommerns während jener Zeit, als dieses Land noch ein selbstständiges Territorium unter dem Szepter der Greifenfürsten bildete [1]). Nur in etlichen Chroniken, Tagebüchern und Städtegeschichten werden vereinzelt ältere Zauberprozesse erwähnt, ohne daß indessen für die meist flüchtigen Erzählungen urkundliche Belege beigebracht werden. Dagegen ist über die Zeitepoche von der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts ab, als Pommern aufgehört hatte, ein eigenes Herzogtum zu sein, bis zur neuesten Zeit von Haas in seinem „Beitrag zur Geschichte des pommerschen Volksglaubens" eine sehr eingehende, auf Aktenforschung gegründete Schilderung der pommerschen Hexenprocesse gegeben [2]).

Ueberaus gering ist das Aktenmaterial, welches über die Hexenprozesse und das Zauberwesen der älteren Zeit in den

[1]) Sowohl Soldan-Heppe wie Lining erwähnen in ihren Werken bei Pommern nur den Prozeß der Sidonia von Borcke.

[2]) Haas, Aus pommerschen Hexenprozeßakten. Ein Beitrag zur Geschichte des pommerschen Volksglaubens. Abgedruckt im Programm des Schillergymnasiums zu Stettin, Jahrgang 1897. Haas giebt auf Seite 1, Anmerkung 2 seiner Abhandlung ein sehr ausführliches Verzeichnis sämtlicher bisher gedruckter pommerscher Hexenprozesse.

pommerschen Archiven noch vorhanden ist[1]. Mit Recht sagt aber Haas in seiner vorerwähnten Abhandlung, daß es ein trügerischer Schluß sei, wenn man aus der Spärlichkeit dieser Nachrichten schließen wollte, daß es mit der Hexenbrennerei in Pommern damals nicht so schlimm gewesen, wie anderswo. Seine Vermutung, daß besonders in einzelnen Gegenden Hinterpommerns die Zahl der verbrannten Hexen gewiß annähernd so groß ist, wie in anderen Teilen Deutschlands, in welchen bereits statistische Erhebungen hierüber gemacht worden sind, wird durch die wenigen, über diesen Gegenstand handelnden, im Stettiner Staatsarchive noch vorhandenen Akten völlig bestätigt.

Der Inhalt derselben bringt an sich kaum etwas neues. Auch in Pommern waren die Beschuldigungen und Geständnisse, der Gang des Prozesses und die Art der Strafen gegen Zauberer und Hexen dieselben wie sonst überall. Trotzdem erregen die Akten einiger Prozesse in ihren Einzelheiten besonderes Interesse, einesteils wegen der darin vorkommenden Persönlichkeiten, anderenteils, weil in den Bekenntnissen zahlreiche Reste alten Volksglaubens enthalten sind, welche uns den Schlüssel zu späteren, vielfach noch jetzt vorhandenen abergläubischen Meinungen und Vorstellungen liefern, so daß die Volkskunde aus denselben ein nicht zu verachtendes Material schöpfen kann[2].

Nach Haas galt bisher als ältester pommerscher Hexenprozeß der vom Stralsunder Bürgermeister Nicolaus Gentzkow in seinem Tagebuch unter dem 23. März 1558 erwähnte, welcher 3 Weibern und 1 Manne das Leben kostete[3]. Thatsächlich war aber damals das Hexenbrennen in Pommern bereits über ein Vierteljahrhundert in vollstem Schwange.

---

[1]) Aus der in Betracht kommenden Zeit finden sich im Stettiner Staatsarchiv insgesamt nur 10 Aktenvolumina über Zauberei und Hexenprozesse, meist noch dazu bloß Fragmente, vor. Wohl mag weiteres Material vereinzelt unter anderen Titeln oder Bezeichnungen verborgen sein, doch wird sich die angegebene Zahl dadurch kaum wesentlich vermehren. Auch aus den Städtearchiven Hinterpommerns ist ein Zuwachs zu den erwähnten Nachrichten kaum zu erwarten, da die erst jüngst von den meisten hinterpommerschen Städten an das Staatsarchiv abgegebenen Aktenbestände nur in seltenen Ausnahmen bis in das 16. Jahrhundert zurückreichen.

[2]) Haas, S. 10.

[3]) Baltische Studien XII, 2, S. 9.

Das älteste Aktenstück, welches sich über diesen Gegenstand im Stettiner Staatsarchiv vorfindet, stammt vom Jahre 1538 und führt uns mitten in einen zahlreiche Zauberweiber betreffenden Prozeß, welcher sich im hinterpommerschen Städtchen Schlawe abspielte[1]).

Der dortige Bürgermeister Lindenberg, Vater zweier verheirateter Töchter, der Lettowschen und der Ristowschen, war in zweiter Ehe mit Jesse N. wiedervermählt. Bereits 1537 waren im Orte eine Anzahl Zauberweiber verbrannt worden, wodurch die Gemüter der Einwohner lebhaft erregt worden waren[2]). 1538 kurz vor Pfingsten erkrankte nun die Lettowsche und wurde bettlägerig. Trotzdem sie mit dem Vater und der Stiefmutter keineswegs in Eintracht lebte, bat sie beide um Hilfe gegen ihr Leiden. Auf das Drängen Lindenbergs, der Kranken beizustehen, schickte die Bürgermeisterin durch die Frau des Kleinschmiedes Tönniges Hesse der Stieftochter „Momye" ein dickes schwarzes Bier, welches ihr die Hesse erst kürzlich aus Stolp mitgebracht hatte. Kaum hatte die Lettowsche den Trunk zu sich genommen, so ward ihre Krankheit so heftig, daß sie zeitweilig in Raserei verfiel; indeß gesundete sie bald danach ohne böse Nachfolgen[3]). Während ihres Fiebers bezichtigen die Lettowsche sowie deren Schwester öffentlich ihre Stiefmutter und die Kleinschmiedsfrau, die Krankheit durch einen „Zaubertrunk" in der geschilderten Weise verschlimmert zu haben, ohne freilich dafür irgend welche Motive anzugeben. Die Anklage fand bei der durch den kürzlich stattgehabten großen Hexenbrand hervorgerufenen Erregung um so mehr Glauben, als die Hesse längst im Geruche „einer Zauberischen" stand und seit Jahren mit Frau Lindenberg viel seltsamen Verkehr bei geschlossenen Thüren gepflogen hatte. Die Hesse wird sofort in das Gefängnis des Rathauses, doch glimpflich zu oberer

---

[1]) Stettiner Staats-Archiv: Bohlensche Sammlung, Nr. 47.

[2]) Dieses Ereignis wird mehrfach flüchtig bei den Verhandlungen gegen die Lindenberg erwähnt.

[3]) Es ist bezeichnend, daß der Bürgermeister Lindenberg später eidlich aussagt, daß seine Töchter in ihrer Jugend „ock szulcke duwerie in erem houede hebben ghehat", aber das Unwesen später abgelegt hätten, daß ferner sein Sohn geistesgestört gewesen und sich in der Raserei, doch „unbezaubert", selbst erstochen habe.

Erde, eingesetzt; mehrfach kommt Nachts die von Angst gequälte Lindenberg zu der Gefangenen unter das Fenster, beschwört dieselbe, nicht zu verraten, daß sie ihr den Trunk für die Stieftochter bereitet und gegeben habe, verspricht ihr Befreiung und reichliche Belohnung und beruft sich dabei auf den Reichtum und den Einfluß ihres Mannes. Thatsächlich versucht sie auch mehrfach, die Hesse zu befreien, doch ohne Erfolg, weil diese von ihren eigenen Verwandten, ja selbst von ihrem Manne für eine Zauberin gehalten wird. Denn als die Lindenbergsche dem Bruder der Hesse viel Geld bietet, damit er beim Rate zu Cöslin für die Schwester, welche doch gänzlich unschuldig sei, Hilfe und Geleit erflehe, antwortet derselbe: „Idt were my vnd mynes kinders nene grote ere, dat ick minn suster von der thowerie solde loßkopen. Zo se idt vordent heft, so lide ze dar vor. Datt is my grotter ere angethan, alze dat ick se loßkopen scholde“ u. s. w. In der Hoffnung, daß die Freundin sie befreien werde, nimmt die Gefangene zunächst alle Schuld auf sich. Als sie aber auf die Folter gestreckt und peinlich befragt wird, gesteht sie den Zusammenhang und weiter, daß sie es Peter Woygen, weil er ihr heimlich ein Mägdlein entführt, vor vier Jahren angethan habe, daß er „tollerweise laufen müssen und nicht stille seien können“, indem sie ihm Erde von dem Grabe des ertrunkenen Scharfrichtersohnes, vermengt mit „doden knokene vngeferlich von eynem hovede (= Haupt, Kopf), Dordillen Saett[1]) und Salz, ock von ehren hemeliken haaren“ heimlich in die Schuhe gegossen habe. Als Mitschuldige bezichtigt sie die Marie Schwarz aus Malchow und die Lindenbergsche, welche eine ärgere Zauberin sei als sie selbst. Während die Hesse nun schrecklich torquiert wird, wird daheim die Lindenberg von furchtbarer Gewissensangst gefoltert. Nirgends hat sie Ruhe; sie läuft im Hause umher, wirft sich aufs Bett und schreit: „O weh Herr Gott mein, wenn sie die Kleinschmiedsche angreifen um des Trunkes Willen, den ich ihr gegeben habe, will ich für sie in den Tod gehen, denn was sie gethan hat, hat sie mir zur Ehre gethan“, und später, als die schauerlichen Schmerzensrufe

[1]) Vermutlich ist Tormentilla = Potentilla, Fingerkraut, speziell Tormentilla erecta, Blutwurz, Ruhr- oder Rothwurz gemeint, welches Chinovasäure und Gerbsäure enthält und zu den kräftigsten adstringierenden Mitteln zählt.

der Gequälten durch die Stille der Nacht zu ihr dringen[1]: „O wie sie peinigen die Kleinschmiedsche sehre harte, also daß man das Geschrei vor unserem Hause hört, daß sie wohl auf mich bekennen soll.“ Endlich gewinnt die Furcht bei ihr die Oberhand; an einem Seile läßt sie sich von ihrem Hause herab und entflieht aus der Stadt, niemand weiß, wohin. Die Hesse aber, als sie davon Kunde erhält, klagt dem Henker jämmerlich: „O Herre Gott, hättet Ihr mich doch gleich in die Kule (Verließ, Keller) geworfen, und wenn ich schon einen Arm oder Bein gebrochen, wollte ich Euch gerne vergeben, daß mir dann die Verrätherische nicht zu Worte gekommen wäre, sonst hätte ich in der Zeit bekannt, ehe sie entwichen. Ich muß sterben, aber die rechte Hauptmann der Sachen geht davon.“

Während dann die Kleinschmiedsfrau den Feuertod erlitt, traten für die Lindenberg Gatte und Freundschaft lebhaft und nachhaltig ein und erwirkten für sie bei Herzog Barnim XI. freies Geleit und gerechte Untersuchung, welche mit großer Umständlichkeit geführt ward und, nachdem die Lettowsche ihre Bezichtigung zurückgezogen hatte, einen glücklichen Ausgang genommen zu haben scheint.

Inzwischen wurde Marie Schwarz, des Markus Schwarz aus Malchow Frau, eingezogen und gefoltert. Sie bekannte, Menschen und Vieh bezaubert, durch Zauberei auch vielen Leuten Kühe und Pferde getötet oder Kühen die Butter entzogen zu haben[2]; auch gesteht sie, daß sie das heilige Sakrament einstmals unter einem Bienenstock vergraben hätte, damit die Bienen „dienen sollten und nicht wegfliegen“, ferner, daß sie Martin Lemmen Mutter die Augen verdorben hätte, indem sie derselben Pulver von einer zerriebenen Otter ins Gesicht geblasen, als diese sie küssen wollte. Ihr Bekenntnis bietet ein getreues Bild des damals im Landvolke herrschenden Aberglaubens, und mancher von ihr geübte „zauberische“

---

[1]) Die Tortur oder Folterung wurde in Pommern, abweichend von anderen Gegenden Deutschlands, meist des Abends um 9 oder 10 Uhr begonnen. Vergl. auch Haas S. 7.

[2]) Zu ihren Pulvern will sie mitunter auch „gwickfulver“ zu Hülfe genommen haben. Durch Vermischen von Erde aus den Fußspuren des Viehs, Pulver von einer Erdkröte und Quecksilber, welches sie in den Stall streute, behauptet sie, 6 Mutterfohlen und anderes Vieh getötet zu haben!

Gebrauch ist heute noch fast unverändert in jener Gegend im Schwange. Natürlich weiß sie auch gegen jede Verzauberung Gegenmittel anzugeben. Um z. B. Jemandem, dessen Kuh durch Zauberei „die Butter entzogen ist", die Kuh wieder butterspendend zu machen, nimmt sie die „Haarbutter" und schmiert die dem an die (Thür-) Rahmen, dem sie die Butter bezaubert hat, und spricht: „Hier schmiere ich diese Butter an diesen Rahmen, auf daß deine wieder käme, In des Teufels Namen." Und um das Melken vor dem Verzaubern, d. h. vor dem Einfluß der in den ländlichen Hexenprozessen Pommerns während des 16. Jahrhunderts fast regelmäßig wiederkehrenden, besonders gefürchteten „Molkenzauberin" [1]) zu schützen, soll man also thun: „Man soll den Kisten-Schlüssel nehmen, wenn die Kühe neu milch werden und stecken den Schlüssel der Kuh in das rechte Ohr und sprechen also: Wenn du geist op der Strate, Szo frage ick Touersche dy vorhate, Wor hastu dyne Milch vnd Botter gelate? So sollst der Kuh du wieder sagen: Myne Frow hefft sie my in mynem forderen ohre beslaten Im Namen Gots Amen!" Noch im August 1539 wurde auf Grund ihres Geständnisses die Schwarzsche verbrannt und die von ihr bezichtigte „olde Drewekische" aus Nehmitz, auf besonderen Befehl Herzog Barnims gefänglich in Rügenwalde eingelegt und weil sie nicht gutwillig bekannte, peinlich befragt. Bei ihrem darauf abgelegten Geständnis stellte sich heraus, daß sie verschiedenen Leuten Gutes gethan und durch Herlesen frommer Sprüchlein, also gewissermaßen durch Sympathiekuren, geholfen hatte. So hatte sie besonders einer Müllersfrau das Fieber besprochen mit den Worten: „Tilste, helfe dir der leue Goth von dieser Krankheit: die Erde ist schwarste, die Sonne ist klarste, mit dissen dreien Waren Worden buthe ick dieser frauwen des frostes In Namen des Vaders, des Sohnes vnd des heiligen Geistes". Von der toten Kinningsthunschen aus Kutz hatte sie den Spruch gegen Wegfliegen der Immen gelernt: „Ga Du sitten wisse In dat grüne graß, riege honich vnd waß, dar de ware lichnam mitte wirt gelouet vnd gebenedeiet", und von der Schwetischen folgendes Gebet gegen den in Pommern arg

[1]) Als Hauptmittel gegen die „Molkenzauberin" galten menschliche Excremente („stercus") für besonders wirksam, wie aus den Akten des später erwähnten Dobschütz'schen Prozesses mehrfach hervorgeht.

gefürchteten „Velthund“: „Liebe Junckfraw beware vor dem velthunde das vihe, datt he idt nicht bithe mit dem Munde Im Namen des Vaders vnd Sohnes vnd hilgen Geistes“ u. s. w.

Bezeichnend sind übrigens im Protokoll folgende, ihrem durch Folterqualen erpreßten Geständnis angehängten Worte, welche der Notar in der Reinschrift fortzulassen für gut erachtete: „Vnd als Bekennerin wiederum von der peinlichen Bank losgelassen, hat sie gegen Steffen Klinkepeil Licentiaten ..... fürderlich In Geheim gesagt, das hätte man von ihr wissen wollen vnd darauf peinigen lassen, darum, so hätte sie es auch gesagt, saget Herr, was soll ich sagen, Zwinget mich doch dazu, was ich sagen muß[1].“ Nach geschworener Urfehde ward sie aus dem Gefängnis entlassen.

Der Hexenbrand hatte damit aber anscheinend in Schlawe keineswegs sein Ende erreicht, da die hingerichteten Weiber auf viele andere Zauberinnen bekannt hatten; manche derselben waren flüchtig geworden und wurden steckbrieflich verfolgt.

Der nächste Prozeß, über welchen die Akten erhalten sind[2], betrifft einen Schwarzkünstler, namens Jakob Merßmann, der in Anklam von 1546 bis 1549 sein Unwesen trieb. Ursprünglich ein wohlhabender Kaufgesell, war derselbe auf der See von den „Frantzen“ alles Habes und Gutes beraubt, hatte sich dann in Lübeck, Stralsund und sonsten umhergetrieben, ohne es vorwärts zu bringen, und war 1546 nach Anklam verschlagen worden. Dort hatte er sich bei den Bürgern einquartiert und diese zur Zauberei und Schatzgräberei verführt, indem er vorgab, in Lübeck bei einem Pfaffen erlernt zu haben, „datt he den Sathani hedde laden vnd ehme afftragen konnen, wor sonst verborgene Schatte in der Erde begrauen legen, we woll he dennochen nicht vele darvon bekommen.“ Seiner Behauptung wußte er durch ein Buch, welches sonst ziemlich groß und alles Greuels und Gotteslästerung voll, aber von gutem, ziemlichen Latein gewesen, Nachdruck zu geben. So lebte er herrlich und in Freuden, indem er die geldgierigen Bürger ausbeutete. Als das Unwesen aber gar zu arg geworden, ließ ihn der Rat einsetzen. Reuig gelobte er sofort

---

[1]) Vergl. dagegen Haas, S. 10, Absatz 4.

[2]) Stettiner Staats-Archiv: Wolg. Arch. Tit. 43. Nr. 8.

Besserung und verbrannte das Zauberbuch mit eignen Händen. In der Hoffnung, daß der unheimliche Geselle mit dem nächsten Schiffe abfahren werde, ließ ihn der Rat wieder frei, worauf derselbe von den Bürgern reich mit Geld und Kleidung beschenkt ward. Statt sich aber von dannen zu begeben, verschaffte er sich ein neues Zauberbuch und trieb ein ganzes Jahr hindurch seine Schatzgräberei und Zauberei weiter, wodurch er viele Männer und Weiber um Geld und Gut brachte, aber „doch selbst darüber wiederum ganz nackend geworden.“ Endlich legte der Rat den Gauner wieder ins Gefängnis, fand aber damit bei der Bürgerschaft nicht ungeteilten Beifall: etliche achteten dafür, daß er als ein Zauberer und Gotteslästerer an Leib und Leben zu strafen, etliche aber, daß er nur zu stäupen und dann Landes zu verweisen sei, damit er sich von solcher Betrügerei noch bekehren und bessern könnte. Das freiwillige Geständnis des geriebenen Burschen, welcher seiner Zeit völlig gewachsen war, läßt diesen Zwiespalt erklärlich erscheinen.

Er bekannte nämlich, daß er zu verschiedenen Gelegenheiten den Teufel Baram citirt habe, welcher ihm als eine dumpfig sprechende Jungfrau erschienen sei, doch habe er sich demselben bislang noch nicht mit seinem Blute verschrieben und gänzlich zu eigen gegeben. Derselbe hätte ihm angezeigt, daß auf dem Quell oberhalb der Röperbahn 3000 Gulden an Gelde stehen sollten. Dasselbige Geld hätte er bekommen sollen am vergangenen Dienstage, da wäre er indes Montags gefänglich eingesetzt worden. Dieses Geld hätte er austeilen wollen allen denen, die ihn bisher mit Gelde, Kost und Bier unterstützten, dem einen minder, dem andern mehr, je nachdem der Einzelne für ihn ausgelegt habe, doch wollte er auch sich selbst geholfen haben. Auch wollte ihm dieser Baram einen Stein verschaffen, den die Alchymisten pflegten zu machen, der kostete viel Geld, damit habe er aber allen Kranken der Stadt wohl helfen wollen. Im Uebrigen sei er zur Schatzgräberei von einigen Bürgern angestiftet worden, habe für sich allein nimmer gegraben, sei auch meistens bei der Arbeit gestört worden.

Der „ratlose“ Rat von Anklam wandte sich nun an den Herzog Philipp von Pommern-Wolgast mit der Bitte zu entscheiden, was mit dem Uebelthäter geschehen sollte, da weder im

lübischen noch im Kaiserrechte eine Bestimmung für einen derartigen Fall vorgesehen sei. Der Fürst seinerseits verlangte von dem berühmtesten Rechtsgelehrten, Dr. Moritz in Greifswald, ein Gutachten. In recht gewundener Form schob indes dieser dem Landesherrn selbst die Entscheidung zu: Zwar habe der Gefangene der Zauberei halber das Leben verwirkt, da er aber mit derselben Niemand etwas zu Leide gethan, „noch sonst sträfliche Untugenden an ihm zu befinden", so sei vielleicht Milde angebracht und genüge Stäupung und ewige Landesverweisung. Das Schwören von Urfehde hielt Moritz für unnütz „weil sie bey Zauberern weniger als nichts gilt vnd mehr schädlich als dienstlich." Noch viel gewundener war des Herzogs Entscheid an den Rat, welcher darin ausklingt, daß der Fürst mit einem Urteil nicht vorgreifen wolle, dasselbe vielmehr Bürgermeister und Rat allein überlasse; im Uebrigen sei er für seine Person „in peinlichen Sachen sorgfeltig und da die Gelegenheit und Nothdurft nicht ein Anderes erheischt, mehr zur Lindigkeit dann zu der Schärfe des Rechtes geneigt." Der Ausgang der Sache ist aus den Akten nicht zu ersehen.

Diesem Schwarzkünstler steht ebenbürtig zur Seite eine „weise Jungfrau", welche 1560 in Stralsund festgenommen, nach abgelegtem Geständnis ebenfalls nur mit Verweisung aus der Stadt bestraft und nach geschworener Urfehde entlassen wurde [1]). Plonnie, wohlhabender Hamburger Leute Kind, zur Zeit 30 Jahre alt, war im „Sybillenzeichen" geboren, konnte seit ihrem sechsten Lebensjahre weissagen, den Lauf der Himmelsgestirne verstehen und den Leuten aus den Händen lesen. Dafür nahm sie einen „Dutken". Mit ihrem neunten Jahre kam sie in die Dienste des Dr. Reventlow, dem sie nach dem Zeichen sehen und die Kasse verwalten mußte. Beide weilten an keinem Orte lange, sondern durchstreiften die Welt und bereisten alle Länder. So kam Plonnie auch nach Rom und erbte bei dem 1554 in Augsburg erfolgten Tode des Doktors 200 Gulden. Wie einträglich ihr Gewerbe war, erhellt daraus, daß sie 1557 zu Lübeck zwei Frauen, welche ihr jene Erbschaft gestohlen hatten, aus eigenen Mitteln richten ließ, was ihr 300 Gulden kostete! Von Lübeck kam sie nach Greifswald, von wo aus sie Abstecher nach Stralsund und Rügen unternahm. Schwer-

---

[1]) Stadtarchiv Stralsund.

kranke Leute konsultirten sie, daß „sie nach dem Zeichen sehen (mußte), ob sie helfen konnte“, wovon ihr das Letztere freilich niemals möglich war. Dennoch trug ihr das Geschäft erhebliche Summen ein, da sie für ihre Hilfe selten unter 2 Gulden oder 2 Thalern, mitunter aber 8 Thaler und mehr erhielt. Bemerkenswert ist übrigens die Thatsache, daß die Person ein stark ausgeprägtes Ehrgefühl besaß. So bekannte sie, daß sie Hans von Arpen in Lübeck die Nase abgeschnitten, weil er sie auf dem Markte öffentlich verhöhnt und geschmäht habe, sie sei keine Jungfrau mehr, und einem anderen Bürger daselbst die Backen entzwei geschnitten habe, weil er sie verunglimpft und habe schänden wollen.

Sehr viel trüber ist das Bild, welches ein Aktenfragment aus dem Jahre 1564 entrollt[1]). Lutke von Wussow auf Curow, Erbrichter von Stettin, glaubt, daß es ihm von einem Weibe aus Grambow angethan worden sei. Beim Verhör bekennt die Beschuldigte freiwillig auf eine Hirtin, die „blaue Petersche“. Auf Wussows Befehl wird diese am 31. Juli 1564 Abends 10 Uhr im Peinkeller unter dem Rathause in Stettin der Tortur unterworfen, nachdem sie bereits vorher mancherlei in Güte gestanden hatte. Sie bekennt, Barbara Schröder zu heißen, aus Märkisch-Stolp gebürtig zu sein und sechs Männer sowie eine zahlreiche Kinderschar gehabt zu haben. Auf Anstiften der Wittwe des Philipp von Wussow und gemeinsam mit derselben habe sie es Lutke von Wussow angethan, weil er die Gattin seines Vetters nach des letzteren Tode rücksichtslos und in großem Elende von Curow vertrieben habe. Die Wussowsche habe mit ihr zusammen Güsse bereitet, erstere auch den Rat einer Magd befolgt, dahingehend, „sie solte einen blinden Hund vfffhuden, das andere, als eine Katze vnd was sonst darzu gehöre, wolte sie wohl schaffen!“ Und als 1560 der Wussowschen ein Immenschwarm von ihrem Vetter aufgegriffen worden sei, hätte sie, die Petersche, einen Topf gekauft, die Wussowsche eine Erdpadde darein gesetzt, diese mit Milch und Honig gefüttert und später im Finsteren mit einer Nadel zerstochen, „daß sie gar geblutet vnd gequerett“: da wären Lutken v. Wussow die Immen gestorben!

---

[1]) Stettiner Staats-Archiv: Stett. Arch. P. I. Tit. 84. Nr. 21.

Aus dem langen Bekenntnis ihrer Zaubereien, in denen Kröten, Schlangen und Eidechsen die Hauptrolle spielen, verdienen zwei Sprüchlein besonders erwähnt zu werden, welche die Petersche von anderen Weibern gelernt hatte. Das erste ist mit einer symbolischen Handlung verbunden und soll „die Herren einem günstig machen." Danach wird in einem Topfe ein toter Hund begraben, wozu Seide, eine Decke und ein wächsernes Kreuz gehören. Bei der Ceremonie wird gesprochen: „Ich sihe das Hauß darin ich will, die Edle reine keusche Magtt Maria, die sende ick thovornen hennein, dat sie mi min Loff bereide, Vnd meinen Stuel bereide So bredt vnd so schmal, dat ick arme Sünderinne vp sitten schall, Vnd ist Jemandts were darinnen, die mi nydet vnd hatet, datt he vmb Marien willen solcks wolle laten, Als der Herre Christus am Osterdage thutt, So gift hie so manchem Sünder sein flisch vnd blutt. In dem Namen des Vaters vnd des Sons vnd des heiligen Geistes. Amen." Das zweite Sprüchlein soll dazu dienen, einer Frau einen Mann zu verschaffen. Dazu soll man auf das Dach steigen, „darauff mit dem Gortel schlagen vnd sagen also: Datt Dack, datt ick decke, dre Engel Gades de ick erwecke, dre Engel Gades erwecken alle Gadeshilligen, Alle Gadeshilligen erwecken alle Gades Seelen So mote gy Riden in Reußen, in Preußen, In Engelland vnd zum Brabandt, vnd schicken mi minen gaden tohandt, die nu thon Eeren hebben schal. Datt will ick eme bevelen vp sine hilige vyff wunden, datt he mothe wedder Risten oder Rowen oder mothe min Antlat beschowen In Namen des Vaders vnd des Sons vnd des werdigen hilligen Geistes Amen." Uebrigens bekannte die Petersche noch auf eine ganze Reihe anderer Weiber, welche später wohl ihr Schicksal geteilt haben werden. Trotz fürchterlichster Qualen hielt sie ihr Geständnis aufrecht, sagte der empörten Verwandtschaft der Wussowschen die erhobenen Beschuldigungen ins Gesicht und erlitt darauf den Feuertod; eine häßliche Zwietracht zwischen dem Anhange der Wittwe und Lutke Wussow war die Folge der Peterschen Bezichtigung. Ein einziger Zug im Geständnis der Gerichteten beweist übrigens, daß sie thatsächlich nicht ganz so harmlos war. Sie erwähnt nämlich u. a. ein von ihr in der Stettiner Apotheke gekauftes weißes Pulver, mit dessen Hilfe man einen entlaufenen Mann zurückholen, aber auch Mäuse „vergeben"

könne; sie hätte Franz Schude damit auch vergeben wollen. Dies Pulver dürfte der äußeren Beschreibung nach aber unzweifelhaft Arsenik gewesen sein!

Verhältnismäßig das umfangreichste Aktenmaterial ist über einen Monster-Hexenbrand erhalten, welcher von 1585 bis 1592 in Neustettin wütete und während dieser Zeit jährlich drei und mehr Weibern, im ganzen aber wohl über einem Viertelhundert Menschen das Leben kostete[1]), da, wie stets in solchen Fällen, jeder Prozeß neue gebar. Sowohl das Kellergewölbe des Neustettiner Rathauses, welches drei dunkle Gelasse übereinander hatte, wie auch der Turm des fürstlichen Schlosses waren damals unausgesetzt mit Zauberweibern und Zauberern gefüllt. Von der großen Zahl der Verdächtigten vermochten sich anscheinend nur zwei Frauen, die Rogganſche und deren Tochter, die Michel Woitken'sche, welche zu den reichsten und angesehensten Personen des Ortes gehörten, Dank dem Ansehen Woitkens beim Herzoge und bei seinen Mitbürgern sowie seiner großen Mildthätigkeit gegen die Kirche, vor dem Feuertode zu retten, obgleich „doch viel arme Weiber auf sie gestorben vnd in ihrem letzten über sie geschrieen", und der Landvogt Jacob von Kleist alle Hebel in Bewegung setzte, um sie zu justificieren.

Im Allgemeinen bieten die Urgichten der Gerichteten nichts Neues[2]): Süsse und Pulver von Schlangen und Schorfpadden,

[1]) Stettiner Staats-Archiv: Stett. Arch. P. I. Tit. 93. Nr. 67b.: „Die Fürstl. Haubt- vnd Ambtleute auff Neuen-Stettin contra Melchior Dobbersitzen Eheweib in puncto beygemessener Zauberey ao. 1591." Das Aktenstück umfaßt 676 Folioseiten. Ferner ebenda Tit. 93. Nr. 57: „Fiscalischer Proceß cc. a. Michel Woickens Eheweib wegen Zauberei." Bei diesen Prozessen wurden mitunter ganze Familien ausgerottet; so wurden u. a. 1 Mann Namens Meurer nebst Frau, Tochter und Sohn nach einander verbrannt, bezw. hingerichtet. Aus den angezogenen Akten erhellen die Namen von 22 Personen, welche in Neu-Stettin in kaum 6 Jahren gerichtet wurden, doch dürfte sich die Gesamtzahl der Verbrannten und Geköpften erheblich höher belaufen, da in den Aktenstücken nur derjenigen Personen Erwähnung gethan wird, welche irgendwie mit den Prozessen Dobschütz und Woitcke in Zusammenhang stehen. Ihrer Herkunft nach entstammten die Opfer allen Ständen.

[2]) Die Zahl der in den beiden Aktenstücken enthaltenen Urgichten, welche oft ein grelles Schlaglicht auf den im Volke herrschenden Aberglauben werfen, ist recht erheblich.

von Ratzen und Katzen, Behexen von Mensch und Vieh u. dergl. m., aus Rache oder anderen unedlen Motiven verübt, bilden auch hier die Hauptsachen der durch die Folterqualen erzwungenen Geständnisse. Seltener spielt der Teufel in denselben eine Rolle. Wie wunderbar aber mitunter die wohl auf thatsächlichen abergläubischen Gebräuchen beruhenden Aussagen waren, erhellt z. B. daraus, daß Agneta Zyrotin und Joachim Mandikische gestanden, sie hätten „auf einem reibtopp drei lichte in Teich geklemmt und 3 todte Mäuse darin gelegt, dieselbigen mit der Axt zerhackt und allerlei Fantasei getrieben, das sollte wirken, daß die auf dem Schlosse sollten bernen vnd verlauffen über Berg vnd Thal, sich gnagen vnd beißen als Katzen vnd Mäuße". Die Steffen Schewische wird durch Vergraben eines schwarzen Katzenkopfes „unsinnig" gemacht und Lucia Bulowen bringt gar Melchior Quadrijacob und anderen Bauern das Vieh um, indem sie „den Hunden vnd Katzen die Füße gewaschen"! Mit unmenschlicher Härte verfuhr der damalige Hauptmann Jacob von Kleist gegen alle Verdächtigen, sodaß ihn mitunter der in solchen Dingen gewiß nicht nachsichtige Herzog Johann Friedrich scharf zurechtweisen und zum Einhalten ermahnen mußte[1]). Als Inquisitor in den Neustettinischen sowie wohl überhaupt bei den gesamten damaligen fiscalischen Hexenprozessen im Herzogtum Pommern-Stettin fungirte der Hauptmann von Marienfließ, Joachim Barkow, der im Lande umherreiste und darauf zu achten hatte, wenn in einer Urgicht irgendwie Personen des Herrscherhauses erwähnt wurden.

Um 1591 erreichte die Neustettinische Hexenverfolgung ihren Höhepunkt und lenkte die Aufmerksamkeit nicht allein ganz Pommerns, sondern auch von dessen Nachbarländern, insbesondere Brandenburgs dadurch auf sich, daß in genannter Stadt eine hochstehende

---

[1]) Mitunter blieben Weiber, wie die Rugensche u. a., beim Foltern selbst tot. Der Eifer des Landvogtes Kleist ging so weit, daß er z. B. den Körper des ihm verdächtigen Michael Woitcken, welcher mit Erlaubnis des Stettiner Konsistoriums sowie des Neustettiner Bürgermeisters und Rates unter lebhafter Betheiligung der ganzen Stadt in der Kirche beerdigt war, durch den Henker aus dieser entfernen und in einer „Kule" unter dem Galgen verscharren lassen wollte. Nur durch mehrfache strenge Befehle und Strafandrohungen durch den Herzog wurde er bewogen, von seinem Vorhaben Abstand zu nehmen.

adlige Frau, die Gattin des ehemaligen Neustettiner Hauptmanns und pommerschen Jägermeisters Melchior von Dobschütz auf Plosa, Elisabeth von Strantz, wegen Zauberei eingekerkert und gerichtet wurde. Der umfangreiche, im weiteren Verfolg hochpolitische Prozeß gegen dieselbe ähnelt in seinen Einzelheiten und Motiven völlig dem, welcher mehrere Jahrzehnte später gegen Sidonia von Borke geführt wurde, und nahm einen nicht minder dramatischen Verlauf wie jener [1]).

Melchior von Dobschütz hatte sich, weil seine Güter verschuldet waren, etwa 1578 in hinterpommersche Dienste begeben, war vom Herzoge Johann Friedrich erst zum Hauptmann von Neustettin, später zum Jägermeister ernannt und als solcher auf der Ihnaburg bei Altdamm angestellt worden und hatte sich infolge seines Glückes bei der Wolfsjagd bald die Gunst des Fürsten in hohem Grade erworben. Dies erweckte den Neid einiger Hofleute, insbesondere den des damals allmächtigen Günstlings Peter von Kamecke. Den Umtrieben und Einflüsterungen jener gelang es allmälig, Dobschütz beim Herzoge in Ungnade zu bringen, sodaß er seines Amtes enthoben wurde und um 1590 Pommern wieder verlassen mußte. Er wandte sich darnach an den Kurfürsten von Brandenburg, später an den Johanniter-Orden um Verwendung und wurde von letzterem 1591 in der Komthurei Crossen, also dicht in der Nähe seiner Besitzungen, als Hauptmann angestellt.

Bereits 1586, als Dobschütz noch selbst Landvogt in Neustettin war, hatten daselbst verschiedene Zauberweiber in ihren Urgichten seine Gattin der Zauberei bezichtigt, ohne daß natürlich auf diese Aussagen irgend welcher Wert gelegt worden war. Auch später, als Dobschütz auf der Ihnaburg weilte, verstummten in Neustettin die Bekenntnisse auf die Frau des Jägermeisters nicht, und als im Jahre 1591 am 30. Juli ein loses, in übelstem Rufe stehendes Weib, die Klotzische, gefoltert ward, bestätigte sie alle früheren Aussagen und fügte denselben neue Anschuldigungen hinzu. Unglücklicherweise war dem Nachfolger Dobschütz, dem Hauptmann von Kleist, von der Uebernahme seines Amtes an

---

[1]) Der Prozeß ist näher beschrieben in den Monatsblättern für Pommersche Geschichte und Altertumskunde 1898, Heft 2. Unzweifelhaft hat er dem späteren Borcke-Prozeß zum Muster gedient.

das Brotbacken und Brauen nicht gelungen, sodaß Brot und Bier übel gerieten und ungenießbar wurden, wodurch ihm große Unkosten erwuchsen, weil er den Rentmeister mit beköstigen mußte. Unter anderem hatte die Klotzische die Elisabeth v. Dobschütz auch bezichtigt, daß diese mittelst eines Pulvers das fürstliche Brau- und Backhaus verzaubert habe. Infolgedessen griffen der Hauptmann und der Rentmeister die Bekenntnisse der Klotzischen mit Wohlbehagen auf, unterwarfen das Weib mehrere Tage hintereinander stets verschärften Folterqualen und lockten auf diese Weise aus ihr das Bekenntnis heraus, daß die Dobschütz eine gräuliche Zauberin gewesen, welche dem Herzoge durch zauberische Mittel die Jagd verdorben, auf gleiche Weise den Fürsten beeinflußt habe, daß er wider seinen Willen dem Jägermeister habe gewogen seien müssen, daß die Dobschütz dem Peter v. Kamecke und anderen hochgestellten Hofleuten giftige Süsse bereitet habe und dergleichen mehr. Einen besonderen Nachdruck verlieh dieser Urgicht, daß auch zwei andere verbrannte Zauberweiber, die Kottkische und die Rautzische, vor ihrem Tode über die Dobschütz „geschrieen“, die Rautzische auch gesagt hatte: „Dobbersitzische wäre nichts Gutes, es schadete ihr nicht, wenn sie gleich auch verbrannt würde, denn sie hätte es wohl verdient.“

Aus den Akten geht hervor, daß sich die Frau des Jägermeisters durch ihre peinliche Genauigkeit und unnachsichtliche Strenge augenscheinlich den Haß der Mägde und des losen Gesindels in hohem Grade zugezogen hatte. Auch war sie von großem Aberglauben befangen, der sie zu mancherlei wunderlichen Gebräuchen verführte und veranlaßte, sich mit den im Gefängnis eingekerkerten Zauberweibern zu unterhalten, um denselben ihre Künste abzulauschen. Letzteres gab den Leuten Grund zu allerlei Verdächtigungen.

Sowie Herzog Johann Friedrich den Bericht des Landvogtes empfangen hatte, nahm er die Angelegenheit sofort sehr lebhaft selbst in die Hand; schon damals scheint die pommerschen Fürsten der schreckliche Glauben erfüllt zu haben, daß die Unfruchtbarkeit ihrer Frauen, die Unglücksfälle und die Sterblichkeit in der Herrscherfamilie wohl auf böse äußere Einflüsse oder Verzauberung zurückzuführen seien.

Auf des Fürsten Anordnung ward ein Heer von Zeugen verhört, wurden ehemalige Dobschützsche Mägde in den verschiedensten Orten als der Zauberei mit verdächtig eingezogen und gütlich und peinlich vernommen. Natürlich vergrößerte sich dadurch die Zahl der gegen die Dobschütz vorgebrachten Klageartikel stetig, wurden auch die Anklagen selbst immer ungeheuerlicher. Sogar der langjährige Präzeptor im Dobschützschen Hause weiß gräuliche Zauberdinge von seiner ehemaligen Herrin zu erzählen, obgleich er ihrem wohlwollenden Einfluß seine Anstellung als Pfarrer in Wallachsee verdankte. Allmählich verdichtet sich die Anklage sogar dahin, daß die Dobschütz durch einen gewissen Hans Meurer, einen jungen Beutler und ihr Pathenkind, welcher etliche Zeit im Schlosse bedienstet war, nachdem seine Eltern und Geschwister sammt und sonders in Neustettin verbrannt worden waren, einen Trunk habe nach Stettin tragen lassen, um durch denselben die Herzogin unfruchtbar zu machen. Damit aber war dem Prozeß ein ausgeprägt politischer Charakter gegeben, welcher die ganze Herrscherfamilie aufs äußerste erregte.

Sofort veranlaßte der Herzog die systematische Vernehmung einer Reihe neuer Zeugen in Polen [1]), Brandenburg und ganz Pommern, bis nach Rügen hinein. Mit Bewilligung der fremden Potentaten wurden Hans Meurer und andere besonders schwer belastete Personen verhaftet und nach Neustettin, später nach der Residenz Stettin eingebracht und peinlich befragt. Keine Kosten wurden gescheut, um den Anklagen, deren Kreis sich mehr und mehr erweiterte, bis derselbe schließlich 3 Klageschriften mit insgesamt 99 Inditional- Additional- und Punktationsartikeln umfaßte, auf den Grund zu kommen. Gleichzeitig erließ der Fürst einen Steckbrief hinter der Dobschütz, und sandte, nachdem die Erlaubnis des Kurfürsten von Brandenburg und des Großkompturs zu Jülich Graf v. Regenstein zur Gefangennahme der Verklagten eingeholt worden war, den Stiftshauptmann Barckow zu ihrer Verfolgung aus. Nach vielen Mühen und Reisen wurde letzterer in Crossen der Dobschütz habhaft und führte sie unter starker

[1]) Es wurden einige 20 Personen allein in Friedland im Amte Schlochau, ferner andere Zeugen in P. Krone, in Draheim und Rebbelin u. s. f. verhört, auch in Crossen, sowie in Pommern selbst in Höckendorf, Stepenitz, Plathe, Friedrichswalde, Stargardt, Ihnaburg u. s. w.

Bewachung mittelst Eilwagens nach Neustettin, wo dieselbe gleich ins Gefängnis geworfen, und, obgleich schwanger, in den Block gespannt und Tag und Nacht vom Landreiter bewacht ward. Vergeblich waren die Proteste ihres Gatten und zahlreicher hochstehender schlesischer und brandenburgischer Adelspersonen. Ohne langes Zögern wird die Verdächtigte der Klotzischen und Meurer gegenübergestellt, welche ihr die durch die Tortur erpreßten Geständnisse ins Gesicht sagen. Natürlich bestreitet die Dobschütz die Wahrheit der ungeheuerlichen Anklagen und Beschuldigungen und gesteht nur etliche von ihr geübte abergläubische Gebräuche zu, weist auch mit Recht darauf hin, daß alle Aussagen nur wenigen gemeinen, übelberüchtigten Personen entstammten.

Der Hauptbelastungszeuge ward in der Folge Hans Meurer, nachdem ihn eine mehrfache und stetig gesteigerte Tortur zu dem gewünschten Geständis gezwungen hatte. Anfangs zog er nach der Folterung sein Bekenntnis verschiedentlich wieder zurück, schließlich aber harrte er aus Furcht vor neuen Qualen darin aus und erweiterte dann dasselbe freiwillig immer mehr, bis er schließlich der Dobschütz nicht allein Zauberei, sondern auch Ehebruch, Diebstahl u. a. m. nachsagte. Den Hauptwert legten die Richter in seiner Urgicht auf die Aussage, daß er im Auftrage seiner ehemaligen Herrin einen von dieser zubereiteten Guß vor der Oberburg in Stettin dem Herzoge auf den Weg gegossen und in einem Wachsbeutel Wasser aus der Blase eines weißen Lammes, welches etliche Tropfen Wein und einen dicklichem Schleim enthalten, auch stark gerochen habe, einem Kammerjunker der Herzogin überbracht hätte, damit es dieser der Fürstin zu trinken gebe und jene durch den Genuß unfruchtbar würde.

Auf die erdrückenden Aussagen der vielen Zeugen und die Urgichten der Klotzischen und Meurers verfügten im Oktober und November der Stettiner und der Magdeburger Schöppenstuhl, daß die Dobschütz der peinlichen Frage zu unterwerfen sei: „wann dieselbe wider ihren Ehemann und sie zu Ungnaden bewogen, durch Zauberei es dahin beschaffen können, daß sie einen gnädigen Herren bekommen, Item ob sie durch Hansen Meurer auch mit Vorwissen, Rath und That Ihres Ehemanns, Melchior Dobbersitzen, Pulver zugerichtet, vor den Stall und sonsten streuen lassen, gleichfalls E. F. G. Gemahlin Drencke zugerichtet vnd durch den-

selben Meurer zugeschickt, auch durch E. F. G. Gemahlin Kammerjungen solche einzudrincken beygebracht, daß dieselben keine Herren oder Erben zeugen sollte. Item ob sie mit der gefangenen Klotzischen, mehrgedachten Hansen Meurer vnd anderen in actis benannten Zauberweibern mit den in ihrer Kammer zugerichteten Schlangen, Nattern vnd Scharfgabden, Menschen vnd Vieh schaden gethan vnd vmbgebracht. So wol auch an den Donnerstagen den Teufel zu sich laden können, auszurichten, was sie ihme befohlen, vnd dann auch was sie von ihrem Abzuge in das fürstliche Haus zu Neuenstettin an die Braukufen vnd Backöfen, in des bösen Geistes namen, gegossen, das die Bier seither stinckend worden, vnd das Brodt vbel gerathen, auch letzlich ob sie mit mehrermeltem Meurer Ehebruch vnd Vnzucht begangen vnd wie es sonsten hierum gewandt vnd allenthalben beschaffen" u. s. w.

Nachdem alles gütliche Zureden wie auch mehrfache Konfrontationen mit den Zeugen und Drohungen mit dem Henker bei der Dobschütz keinen Erfolg gehabt und diese nicht gestanden hatte, wurde sie am 10. Dezember Abends 9 Uhr in der großen Ritterstube des Schlosses in Stettin [1]), wohin die Angeklagte inzwischen übergeführt worden war, in Gegenwart der höchsten Hofbeamten und eines vom brandenburgischen Kurfürsten deputirten Fiskals der Folterung unterworfen und dieser Akt in den darauffolgenden Nächten mehrfach wiederholt. Das Verhör auf der Tortur nahm einen geradezu erschütternden Verlauf und spitzte sich zu wahrhaft dramatischer Schärfe zu [2]).

Zunächst bekannte sich die Dobschütz als gottgläubige Christin; sie wäre allein, hätte Niemand zum Beistande als Jesus Christus allein, der würde ihr Vorsprach sein. Wohl habe sie hie und da mit abergläubischen Gebräuchen gesündigt, aber das sei Sünde gegen Gott, der werde es ihr wohl verzeihen. Mit Ekel und Abschen und mit beweglichen Worten weist sie die ihr zugemuteten Scheußlichkeiten als eitel Lüge zurück und fügt hinzu: „wan sie ein schelm schelte vnd eine Hure lobete, so wäre sie doch ein ehrlich Kind." „Darauff sie begehret, man sollte ihr über diese Sachen

[1]) In diesem Raum, welcher in seinem Innern wesentlich nicht verändert ist, befindet sich zur Zeit das Kgl. Staats-Archiv.

[2]) Haas, S. 8.

Zeugen vorstellen, als aber Andeutung gethan, das solchs vorhin geschehen wäre vnd nun nicht mehr geschehen würde, sagte sie fast trutziglich, sie müßte vnd wollte es Gott vnd den Richtern auf ihre Seelen Seeligkeit befehlen."

Als sie dann aber der Meister vornimmt, auf die Bank spannt und ihr „eine Schraube vff das rechte Schienbein" setzt[1]), da beginnt sie zu jammern „bittet, sie zu verschonen, sie wollte alles sagen, was sie wüßte. Derwegen die Schraube losgelassen vnd sie zur Bekenntnis ermahnt, hat aber gleichwohl tergiversirt vnd nochmalen gefragt, was sie sagen sollte, darum der Meister die Schrauben wieder zugemacht, sie abermals gesagt, sie wollte bekennen, was sie wüßte." Thatsächlich bekennt sie nun mancherlei, da ihr aber die große Zahl der vorgelesenen Schuldartikel nicht recht in Erinnerung gewesen seien mag, so gesteht sie nicht „richtig" und verwickelt sich in Widersprüche, zu deren Erklärung sie neue „Geständnisse" machen muß. Auch will sie sich anfangs nicht herbeilassen, die Verzauberung des Herzogs und der Herzogin, den Diebstahl und Ehebruch u. a. m. zu gestehen; wie sie indessen der Henker schärfer befragt, giebt sie auch die Wahrheit aller dieser Beschuldigungen zu und nennt die Namen einer ganzen Reihe von Personen als ihre Mitschuldigen. Zuletzt bezichtigte sie sich geradezu ungeheuerlicher Dinge, so besonders in Betreff ihres Verkehrs mit dem Teufel. Die Braubottiche will sie z. B. mittelst eines Pulvers verzaubert haben, das „aus einer großen Maus, Haar von Menschen vnd Katzen bestanden" und von ihr zwischen die Bunde an den Bottichen gestreut worden sei u. dergl. m.

Nach Schluß des Verhörs erkennt jedoch der versammelte Rat, „daß die Urgicht im etzlichen Punkten zweifelhaftig vnd dunkel vnd mit den Umständen dergestalt, wie es billig geschehen, nicht ausgesaget". Es wird deshalb von den Richtern eine Verschärfung der Tortur beschlossen, und dabei werden gleichzeitig den bisherigen Anklagepunkten 15 neue Inditional- und diesen wieder 18 Additional-Artikel zugefügt, welche der eigensten Initiative des Herzogs und der Herzogin ihren Ursprung verdankten.

---

[1]) Ueber den Gebrauch und die verschiedenen Grade der Tortur in Pommern vergl. Haas, S. 7.

Kennzeichnend für die Anschauungen dieser hohen Persönlichkeiten sind folgende Artikel:

„11) Wieviel Butter sie von 14 Kühen jährlich bekommen.

„14) Das J. F. G. selbst sowohl derselben Rosse ein Unfall auf derselben Fürstl. Beilager begegnet, wie J. F. G. damals freundlichen geliebten Braut vnd itzigen Gemahlin entgegen geritten vnd eingeholet, ob sie nicht wisse, woher es gerührt [1]).

„15) Das J. F. G. Gemahlin bei der Dobbersitzin zum Johans Hoffe gewesen, an Kraut, so in der Stube auf die Tische, Bänke vnd Fenster gestreut, gerochen, der geruch gar lieblich gewesen vnd nichts weiniger J. F. G. daruon plötzlich krank geworden, vnd derselben der arm vffgelauffen vnd aus einem gliede ins ander vnd also über das ganze Leib wie eine Maus gelaufen.

„16) Was es für eine Gelegenheit gehabt mit dem Vogele, eingemachten Kirschen, welschen Nüssen vnd anderem, so sie J. F. G. Gemahlin in Töpfen geschickt [2]).

„17) Das ihr vnuerborgen, wie sie von Neustettin gegen Jhnaburg gekommen vnd etzliche J. F. G. gewaschene Kleider vfm Boden vfm Stalle gehangen seint, vnterschiedliche runde Plätze aus den Laken, Hemden vnd andern Leinen Geräthe, geschnitten, Inmaßen auch auf dieselbe Zeit aus J. F. G. Rock geschehen, was es damit für eine Meinung habe.

„18) Ob sie nicht etwas, wie ihr Mann seines Dienstes erlobet vnd von der Jhnaburg wegmüssen, daselbst auch Zauberei hinter sich, wie zu Neustettin gelassen, was es gewesen, vnd was vor Personen darum Mitwissenschaft gehabt."

Außerdem bedeutete der Fürst dem Vorsitzenden des Richterkollegiums, dem Schloßhauptmann Lorenz von Podewils, nach

---

[1]) Was man einer „Zauberin" für Kenntnisse zutraute, ist aus dieser Frage ersichtlich: Herzog Johann Friedrich ehelichte am 14. Februar 1577 des Kurfürsten Johann Georg Tochter Erdmuthe, die Dobschütz kamen nach den Akten aber anscheinend erst um 1578 nach Pommern!

[2]) Die Frau des Jägermeisters pflegte nach der Sitte der Zeit der Fürstin dadurch ihre Reverenz zu erweisen, daß sie dieser aus der nahen Jhnaburg Geflügel und Eingemachtes verehrte und in das Stettiner Schloß sandte.

Einsicht in die ihm überreichten Akten, „daß sehre gelinde mit der Gefangenen verfahren worden“.

Inzwischen hatte die Dobschütz, als sie nach der ersten Folterung ins Gefängnis zurückgebracht worden war, sofort ihr Geständnis zurückgezogen und alles widerrufen. Ueber den Grund, weshalb sie wieder läugne, befragt, antwortet sie: „Sie hätte es wohl gesagt, es aber aus Schmerzen gethan, nicht anders erdenken können, Es thete sehre wehe, Sie wollte das Sacrament darauf nehmen, daß es nicht geschehen“.

Vier Tage nach der ersten Folterung, also am 14. Dezember, wurde die Verklagte an derselben Stelle um 9 Uhr abends aufs Neue verhört. Zuerst ward sie gütlich ermahnt und befragt, nachdem auf ausdrückliches Verlangen der Stettiner Schöppenrichter „der Meister überseits zu weichen geheißen“, und darauf aufmerksam gemacht, daß „man erstlich mit ihr wie mit einem Kinde ombgangen“. Aber alle Drohungen und Ermahnungen fruchteten nichts, die Angeklagte blieb dabei, daß ihr Geständnis durch Schmerzen erpreßt und falsch gewesen sei; ja, sie rechtfertigt sämtliche vorher von ihr bezichtigten Personen und beteuert deren Unschuld mit warmen Worten, wie z. B. die Schulze Chudden, indem sie sagt: „Nein, das gute Weibchen hätte ihr nichts böses gelehrt“. Ihre gleichbleibende Antwort, auf die sich bei der Verlesung der vielen Artikel wiederholende Frage, warum sie doch zuerst die Wahrheit bekannt habe, ist: „Sie hätte es negst aus Pein gethan“.

Als die Richter bei der fortgesetzten Halsstarrigkeit der Angeklagten endlich erkennen, daß in Güte von derselben ein Geständnis nicht zu erzielen sei, wird der Henker hereingerufen. „Wie sie nun vermerket, daß der Ernst wollte gebraucht werden, Sagte sie, weil sie sterben müßte, wollte sie bei voriger ihrer Bekenntniß beharren, bäte sie nur mit der Marter zu verschonen, Sie wäre Gott doch einen Tod schuldig, bäte um Gotteswillen ihre Glieder zu verschonen, sie wollte gerne dabei bleiben“.

Indessen war es nun damit zu spät; das frühere Geständnis genügte den Richtern bereits nicht mehr, weil die Angeklagte auch über die neuen Artikel auf Wunsch des Herzogs „gründlich“ befragt werden sollte. Dieselbe wurde deshalb trotz der Bestätigung des ersten Bekenntnisses der Tortur in erheblich ver-

stärktem Maße unterworfen. Wenn die Unglückliche dann in der Folge zeitweilig im Bekenntnis stockte oder sich widersprach und jammerte, „Sie müßte sich ja was erdenken“, holte sie der Meister „schärfer“ an, dann „noch stärker“ und so fort, bis die gewünschte Antwort erfolgt war.

Gleich in der Frühe des nächsten Tages ersuchte der Herzog den Stettiner Schöppenstuhl um sein Urteil; dasselbe erging am 17. Dezember und lautete dahin, daß Hans Meurer mit dem Schwerte hinzurichten, die Dobschütz „mit vorgehenden zweien Zangen gerissen, mit dem Feuer vom Leben zu Tode zu bringen“ und die im Verlaufe des Prozesses in den verschiedenen Urgichten bezichtigten Personen einzuziehen und zu inquirieren seien. Thatsächlich wurden denn auch wenige Tage später die Schulze Perseggische aus Kubbe, der Landreiter Andreas Voß, der Schulze zu Stretzke und zahlreiche andere Männer und Weiber ins Gefängnis geworfen.

Am 21. Dezember wurden die abgeschlossenen Akten, nachdem die Dobschütz nunmehr endgültig bei ihrem Geständnis beharrte, an die Juristen-Facultät der Universität Rostock übersandt. Wie deren Urteil ausgefallen ist, ergeben die Akten nicht. Im Frühjahr des nächsten Jahres ward die Verurteilte vor den Thoren Stettins hingerichtet und verbrannt. Wohl ein Dutzend anderer Menschen mag ihr auf Grund ihrer Urgichten hierbei das Geleit gegeben haben.

Die übrigen Akten, welche im Stettiner Staatsarchive über Hexen- und Zauberwesen noch vorhanden sind, enthalten meist nur kurze Fragmente, welche indessen dadurch ein nicht unerhebliches Interesse gewinnen, weil sie zum Teil ebenfalls hochstehende adlige Personen betreffen und den Beweis erbringen, daß auch im alten Herzogtum Pommern weder Rang und Stellung noch nächste Blutsverwandtschaft vor dem Verdacht der Zauberei schützten.

1595 wurden in Stargard etliche Zauberweiber eingezogen und peinlich verhört, welche in ihrer Urgicht die alte Schulzin zu Brüsewitz bezichtigten, mit ihnen gemeinsam des Heinrich von Borcke Ehefrau, eine geborene v. Ramel, durch Zaubermittel seit mehreren Jahren so gemartert und gequält zu haben, „daß (sie) bis auf diese Stunde keine Rast noch Ruhe bei Tage oder Nacht, noch dazu kein Rath von den Doctoribus, leider Gott erbarm es,

finden können". Zwar vermochte Borcke trotz schärffster Tortur von der alten Schulzin ein Geständnis nicht zu erzwingen, doch beschuldigten die anderen Weiber, Frauen von Kuhhirten, Borckes leibliche Mutter, Emmerentia von Hahn, welche mit Joachim von Wedel d. Ä. wiedervermählt war, als Urheberin, „daß sie seiner lieben Hausfrauwen den Teufel sie zu plagen auf den Leib gewiesen". Den vielfach sich widersprechenden Aussagen schenkte der Sohn dennoch Glauben, so daß sich seine Mutter gezwungen sah, den Landesherrn um Untersuchung des Falles zu bitten, damit sie sich durch einen Purgationseid von der ruchlosen Verläumdung reinigen könne. Da sie altersschwach und dem Tode nahe, also periculum in mora sei, sie aber gerne mit ehrlichem Namen in die Grube fahren wolle, ersuchte sie um schleunigste Abordnung einer fürstlichen Kommission.

Bitterster Haß und tötliche Feindschaft entbrannte in der Folge zwischen der ganzen Verwandtschaft, Heinrich v. Borcke, seiner Gemahlin und den Ramels einerseits, sowie Heinrichs Bruder, Franz v. Borcke, den Wedels und Köllers andererseits[1]), woran die Hinrichtung der Weiber nichts zu ändern vermochte.

Ein ganz ähnlicher Fall trug sich 1599 in Curdeshagen zu, wo der fürstbischöfliche Hauptmann Joachim von Damitz auf die Aussage einer übelberüchtigten Person, der 70 jährigen Anna Wilcken, seines verstorbenen Vaters Siverd v. Damitz hinterlassene Witwe bezichtigte, mit Hilfe von Zauberweibern seine Ehefrau unfruchtbar gemacht zu haben. Auch hier traten die Brüder der Beschuldigten, Michel und Lorenz von Podiwils, lebhaft für die Schwester ein und setzten beim Herzog Casimir eine Vernehmung der Wilcken durch den bischöflichen Kanzler selbst durch, wobei jene nach vielfachen schrecklichen Folterungen auf ihrem Geständnis, welches sie vorher mehreremals wiederrufen hatte, endlich beharrte. Als Helfershelferinnen gab sie die Olgardsche, die Bartesche, die Peter Krollsche, die Chim Vickesche und andere Weiber an, gegen welche auf besonderen Befehl des Fürsten sofort das Verfahren eingeleitet wurde[2]).

---

[1]) Stettiner Staats-Archiv: Stett. Arch. P. I, Tit. 84. Nr. 21.: „Emerentia v. Hahnen, Joachim v. Wedel d. Älteren eheliche Hausfrau gegen Heinrich v. Borckes Ehefrau wegen zugemessener Zauberei".

[2]) d. d. Casimirsburg 20. August 1599. Der Befehl ist sehr charak-

Das Verhör verlief bei der Tortur der Wilcken in geradezu erschütternder Weise. Anfangs wollte nämlich der Hauptmann der Anschuldigung seiner Stiefmutter keinen Glauben schenken; um die Wahrheit zu erfahren, ließ er deshalb die Angeklagte nicht bloß physisch, sondern auch geistig aufs schärfste anfassen. Das Protokoll besagt hierüber folgendes:

„Wahr daß rea im des vmbstandes Jegenwart nicht wolde die rechte warheit bekennen vnd darumb Ihre Abweichung gebetten, den Pastorem Ehr Johann zum Curdeshagen vnd auch mich als Notarium bei sich behalten, vnd diesem nach zum Allerhogsten beclagtinnen bey Ihrer Seelen Seeligkeit vnd erbteil des Himmelreichs erinnert die warheit zu sagen, vnd auf keine vnschuldigen zu bekennen, Worauf rea vnd wir anderen allerseits das Vatervnser gesprochen vnd innig gebet zu Gott gedan

Rea abermahlen bey der Kundtschafft Gottes die Warheit zu sagen vnd nicht zuuerhelen erinnert

Rea: des Houetmanns Stiefmoder hedde idt er geheten, in ehrer eigenen behausung.

Worauf sich der Herr Haubtmann fast entsetzet vnd gefraget, ob das wahr wehre?

Rea: Ja, idt were so“ ꝛc.

Später freilich bekennt die Gefolterte der Gegenpartei: „Man mußte idt woll bekennen, Jochim Damitze der Houedmann hedde er vorgesecht vnd So hedde Se em nachgesecht“.

Da sie schließlich bei ihrem Geständnis ausharrte, ward sie am 2. November 1599 zu Curdeshagen verbrannt, nachdem sie der Henker auf der Fahrt zur Richtstatt vier Mal mit glühenden Zangen gerissen und dabei ausgerufen hatte: „Das ist dafür, daß du dem Herrn Hauptmann vnd seiner Hausfrau Zauberei zugefügt.“ Bei der öffentlichen Verlesung der Urgicht der Gerichteten

---

teristisch. Der Herzog sagt, er habe durch Junker Manteuffel erfahren, daß die Chim Vickesche „Drauworth wider vnsere person hat vernehmen lassen.“ Der Hauptmann solle sich deshalb unverzüglich „nachm Curdeshagen, Bitzicker vnd sonsten allenthalben wor Zaubersche sitzen“ verfügen, dieselben einziehen, inquiriren und über die Ergebnisse berichten. Damit war also eine allgemeine Razzia auf Zauberinnen angeordnet. Stett.-Arch. P. I, Tit. 84. Nr. 21.

ward auf Bitten der Damitze und Podiwilse, gegen den Willen des Hauptmanns, nach fürstlichem Befehl die Aussage auf des letzteren Stiefmutter fortgelassen, doch ward dem Hauptmann auf seine Bitte davon „Copey“ gegeben.

Ein Beispiel, wie eine einzige vom Hexenwahn befangene fanatische Person einer ganzen Reihe von Menschen in den verschiedensten Orten Tod und Verderben bringen konnte, zeigt ein Prozeß, welcher um 1612 in Greifswald geführt wurde[1]).

Des Hans Heidemann, eines Greifswaldischen Bürgers Witwe, hatte mehrere Kinder, welche allem Anschein nach geisteskrank und epileptisch waren. Nach Ansicht der Mutter war hieran die Frau des Hans Hagen in Stralsund Schuld, welche den Kindern den bösen Geist zugewiesen haben sollte. Die Beschuldigte ward auch von der Obrigkeit eingekerkert, gepeinigt und endlich verbrannt; ihr Mann sowie die von ihr in der Urgicht bezichtigten Personen wurden aus Angst flüchtig.

Die Witwe verzweifelte, ihre Kinder gesunden zu sehen, bevor nicht alle von der verbrannten Hagen beschuldigten Menschen gleichfalls gerichtet seien. Sie bestürmte Herzog Philipp Julius von Pommern-Wolgast und den Greifswalder Rat mit ihren Bitten, jene verfolgen zu lassen und opferte zu diesem Zwecke ihr ganzes, nicht unbeträchtliches Vermögen. Eins der Gesuche an den Herzog verdient der Charakteristik wegen wörtlich angeführt zu werden:

„Ob es nun woll darauf [d. h. nach der Verbrennung der Hagen] mit meinen Kindern besser worden, Ich auch Gott dafür gedanket vnd gehoffet, es sich also contenuiren vnd in keine Anfechtungen von den bösen Feinden mehr haben würden, So muß dennest E. F. G. auß hochbekümmerten wehmüthigen gemüthe ich zu berichten nicht vmbgehen, daß derselben zum Stralsund vorbenannten Weibes Kerl Carsten Hagen genannt, Wie auch noch zwei Weiber allhier zum Greiffswalde, bei welchen die Hagensche ihre Herberge gehabt, allen meinen Kindern böse Geister im Leibe gewiesen, die sie dermaßen zermartertt und geplaget, das es vnmüglich zu sagen, geschweige denn zu schreiben vnd der ganzen Stadt allein mehr denn genugsam bekannt, Es haben

[1]) Stettiner Staats-Archiv: Wolg. Arch. Tit. 71. Nr. 100.

aber die Geister so offen vnd für Jedermenniglich vff solche personen ausgesaget, vnd darüber geruffen, vnd angehalten, das sie eingesetzt vnd ihre Strafe erlangen möchten, denn eher könnten noch wollten sie von meinen kindern nit weichen.

Auf etliche von den Juristen Facultäten für genugsamb erkannte inditia hat ein Ehrbar Rath E. F. G. Stadt Greifswald, nach geschehener denuntion endlich solche beide vnter ihrer jurisdiction geseßne Weiber einziehen laßen, darüber auch die bösen Geister theils etwas zufrieden, vnd vmb execution anhalten. Der böse Geist aber, welchen Hagen meinen einen Kinde eingewiesen, will durchaus nicht eher, ehe denn Hagen auch gegriffen vnd seinen Lohn empfangen, weichen, wie ehr dann solches offentlich aussaget“ u. s. w.

Uebrigens zeigte sich der Rat von Greifswald erleuchteter als der Landesherr, denn er entließ nicht allein die beschuldigten Frauen aus dem Gefängnis, sondern verweigerte auch der Heidemann, gegen dieselben zu prozedieren und bequemte sich hierzu erst, als der Fürst mit nachdrücklichem Ernst und einer hohen Geldbuße drohte. Die milde und aufgeklärte Gesinnung des Rates war bei den Verfolgten ebenso bekannt und geschätzt, wie der Zorn und die blutige Strenge des Herzogs gefürchtet war. Dies ging so weit, daß die Dehnesche freiwillig und ohne Drängen allerlei Zauberei eingestand und auf Befragen, weshalb sie dies thue, erwiderte: „daß sie nicht nach Wolgast wollte, denn M. G. Fürst vnd Herr wäre den Zauberschen nicht gut, liesse sie vnschuldig vmbringen“. Ja, aus Furcht vor den in der fürstlichen Residenz ihrer harrenden Qualen bot sie der Tochter des Frohnmeisters 20 fl., damit ihr diese das Schwert zum Selbstmord liehe!

Um die gleiche Zeit verlangte in Stettin ein zugewandertes, notorisch verkommenes Weib, Ilsebe Ekiglen, die Hinrichtung eines Judenweibes, weil diese ihren Mann durch einen Teufel, welcher ersteren „immerfort als 2 schwarze Katzen vor den Augen gedantzet habe“, unsinnig gemacht und zu Tode gemartert habe. Thatsächlich war der Ekiglen am Delirium verstorben [1]).

---

[1]) Stettiner Staats-Archiv: Stett. Arch. P. I, Tit. 84. Nr. 21.

Das letzte Aktenstück stammt vom Jahre 1621 [1]). Es erbringt den Beweis, daß auch das alte Herzogtum Pommern Beispiele von hervorragender Standhaftigkeit aufzuweisen hatte [2]).

Die Frau des Stargarder Bürgers Andreas Reinicke war in Stettin so furchtbar torquiert worden, daß sie trotz der sorgsamsten Behandlung durch zwei berühmte Wundärzte noch nach Verlauf eines Jahres „dermaßen an ihren Gliedern verletzt und verdorben (war), daß sie von dar an nicht mechtig gewesen, aus eigener Macht von ihrem Lager aufzustehen, auch nicht einen Arm, viel weiniger eine Hand zu ihrem Munde zu bringen, sondern es muß ihr alles, was sie ißet vnd trinket, von anderen zum Munde geführet werden."

Alle Qualen bei der Tortur hatten aber der Frau kein Geständnis abzuringen vermocht, weshalb sie vom Stettiner Schöppenstuhl und der Jenaer Juristen-Facultät freigesprochen worden war. Ihre Freilassung aus dem Gefängnis vermochte jedoch weder der Gatte durch Geld, noch der Sohn, ein junger Student, durch die ergreifendsten Bittschriften, zu bewirken [3]).

---

[1]) Ebenda.

[2]) Mit Recht sagt Haas S. 8: „Im Allgemeinen scheinen die pommerschen Hexen und Zauberer nicht sehr widerstandsfähig gegen die Folter gewesen zu sein, weshalb denn auch in den meisten Prozessen die Beschreibung des Folterungsaktes mit wenigen Worten abgethan wird."

[3]) Außer den angeführten Akten finden sich noch kurze Fragmente über Hexenprozesse im Stett. St. Arch. Tit. 47, Nr. 43, 44, Stett. Arch. P. I, Tit. 84 Nr. 21, aus welchen sich indessen nicht viel ersehen läßt.

Steirische Hexenprozesse.

Ein Beitrag zur Kulturgeschichte des 17. Jahrhunderts.

Von Dr. Wilhelm Ruland.

Den Anstoß zur nachfolgenden Untersuchung gab mir der „urkundliche Roman" des Orientalisten Hammer-Purgstall über die Gallerin auf der Rieggersburg (Wien 1846). Das längst vergessene Zwitterwerk, halb Roman, halb Urkundensammlung, enthält unter dem Wust aufdringlicher Gelehrsamkeit einige treffende Erörterungen über das Hexenwesen, auf die ich mich in den einleitenden Worten zu den Gleichenberger Hexenprozessen beziehen zu dürfen glaubte. Die Protokolle selber, die sich teils hier im Schloß Gleichenberg, teils auf dem Trauttmansdorffschen Schloß Hainfeld in Böhmen befinden, bestätigen durchweg ihre Richtigkeit.

* *
*

Der 30jährige Krieg, der in der Reformation seine Wurzeln hatte, erzeugte unter dem heimgesuchten deutschen Volke eine Degeneration[1]), deren Umfang wir heute bezweifeln möchten, wenn die geschichtlichen Dokumente nicht davon zeugten. Eine beklagenswerte Erscheinung ist es, daß jene unausbleibliche, moralische Fäulnis nicht allein auf den Soldatenstand beschränkt blieb, bei dem sie zum Schluß nur eine natürliche Folge war, sondern daß gerade die Stützen der damaligen Gesellschaft, Adel und Geistlichkeit, davon ergriffen wurden. Wenn nun die nahezu erschreckende Sittenlosigkeit und der Unglaube jenen traurigen Hexenwahn, der seit langem wucherte, noch verstärkten, so ist dies wiederum

[1]) Wir halten diese nicht für ein Erzeugnis des 30jährigen Krieges allein. Auch mit anderen Urteilen des Herrn Verf. vermögen wir uns nicht immer einverstanden zu erklären, halten aber die Erörterung der Erscheinungen unter dem hier gegebenen, bestimmten Gesichtspunkt für nicht unwichtig, wenn auch nach unserer Meinung die Aussagen der Beschuldigten nur eine sehr schwache Grundlage bieten. D. Red.

eine jener Thatsachen, die sich zu jeder Zeit wiederholen, wenn auch nicht mit den unheilvollen Erscheinungen der damaligen Zeit. Der Aberglaube ist damals wie heute zur Erreichung leidenschaftlicher Zwecke und zur Erfüllung niederer Lust benützt worden. Die Verführer, Kavaliere, Soldaten und Geistliche, fanden Opfer genug: die Mehrzahl rekrutierte sich aus dem Geschlechte, das hier ohne Einschränkung den Namen des „schwachen" verdient.

Der reizbare Zustand nervöser Weiber ist damals ebenso wie heute von schamlosen Wüstlingen benutzt worden. Neurasthenie, Hypnotismus und Somnambulismus spielten bei den damaligen Verführern eine ebenso wichtige Rolle, wie heute bei manchen Meistern der schwarzen Kunst, deren dunkles Handwerk durch irgend einen Umstand an die Oeffentlichkeit gezogen wurde.

Nie aber hätte das Hexenwesen seinen fürchterlichen Grad erreicht, wenn nicht einerseits der reizbare Zustand der Frauen von Wüstlingen mißbraucht worden wäre, und wenn nicht auf der anderen Seite der Glaube vorgeherrscht hätte, strafbare Orgien wilder Lust seien als unmittelbarer Verkehr mit dem Teufel nur mit Feuer und Schwert zu bestrafen und auszurotten.

Die geschichtlichen Urkunden der damaligen Zeit beweisen nur zu deutlich, daß jene traurigen Erscheinungen, Hexentanz, prophetische Krisen, Orgien und Sakrilegien der Unwissenheit jener finsteren Zeit für wirklichen Teufelsspuk galten; die damit Behafteten waren vom Teufel Besessene. Nervöse Weiber, entweder durch sich selbst oder durch ihre Verführer getäuscht oder verblendet (hypnotisiert, darf man gewiß in vielen Fällen sagen), glaubten sich im Bunde mit dem Satan, hielten sich wirklich für Hexen oder bekannten sich durch die Folter als solche. In Schweden, wo die blutigsten und rasendsten Hexenprozesse Europas gewütet haben, wurde, wie Rühs in seiner Geschichte Schwedens erzählt (Bd. V, 437), in den Kirchen wider den Teufel gepredigt, im Reichsrate wurde darüber beraten, ganze Gemeinden flehten um Hilfe wider die nächtliche Entführung ihrer Kinder nach Blakulla, dem schwedischen Blocksberg, und gleichzeitig wurden im Jahre 1618 23 Personen der Hexerei wegen hingerichtet, kurz darauf in Ingermannland 72 Frauen und 15 Kinder zum Tode und 200 zur Kirchenbuße verurteilt.

Der Hang zur Magie, Zauberei und verwandten Künsten

lag in der Luft der damaligen Zeit. Er wurde reichlich genährt durch eine Menge magischer Schriften, dazu kamen die Bücher über die Geheimnisse der Ophiten, Bogomilen, Stadingianer, Waldenser, Albigenser und last not least der Templer, deren (gnostische?) Geheimlehre tief bis ins Mittelalter hineinragt.

Jene magische Litteratur mag auf das Wirken der Verführer, die als Kavaliere oder Priester mehr oder minder studierte Leute waren, Einfluß geübt haben; nicht wenige derselben mögen selbst den Glauben an die Weltherrschaft des Teufels geteilt haben. Die furchtbaren Greuel des unheilvollen Krieges, unter dessen Folgen Deutschland Jahrzehnte lang litt, die bluttriefenden Hexenurteile mochten ihnen als Beweis gelten von der Macht des Bösen, der aller ohnmächtigen Versuche der Menschen, mit ihm in Verbindung zu treten, spottet, indem er seine Jünger insgesamt im letzten Augenblicke dem Scheiterhaufen überliefern läßt.

Die Konsequenz dieser Auffassung ergab sich von selbst: wenn wirklich dem Menschen eine magische Erkenntnis offen stand, so war diese am leichtesten und ehesten durch vollständige Annäherung an den Teufel, d. i. durch vollendetste Schlechtigkeit und Verspottung des Heiligsten, der Religion und Sitte, zu erlangen. Daher in allen Hexenprozessen und auch in den nachfolgend angeführten die permanenten Gottesschändungen und die Unzucht. Wenn auch nicht allen Priestern dieses finsteren Magismus und Dämonismus jener faustische Gedanke innegewohnt hat, das Eine zeigte ihnen bald die Erfahrung: daß dort, wo die Schranken der Religion überschritten waren, auch die Sittenlosigkeit Orgien feierte. War mit jener einmal gebrochen, dann stellten sich dieser keine Schwierigkeiten mehr entgegen. Daß den Verführern bei ihrem Hexenwesen die Befriedigung niedriger Gelüste erster und wichtigster Zweck und die Sakrilegien meist nur Mittel zu diesem waren, ist eine Thatsache, die die Gleichenberger Hexenprozesse trotz ihrer Dürftigkeit und mit ihnen noch zahllose andere zur Evidenz beweisen.

Die ersten Bekämpfer des Zauber- und Hexenwesens mögen demselben so klar auf den Grund geschaut haben wie ihre späteren aufgeklärten Nachfolger. Wenn sie trotzdem im Geiste jenes finsteren Jahrhunderts Feuer und Schwert (ferro ignique) statt Licht und Wort als die einzigen Heilmittel solcher Verirrungen des Geistes ansahen, so mag sie mehr als die Auffassung, Teufelsverkehr und

teuflisches Thun sei nur mit Schwert und Scheiterhaufen auszurotten, der Gedanke bestimmt haben, durch jene Radikalmittel die Ausbreitung jener geistigen und moralischen Pest, an der damals die europäische Menschheit darniederlag, zu hindern. Zauberer und Hexen wurden als teuflisch angesteckte Lumpen und Fetzen, die sonst auf keine Weise zu reinigen waren, verbrannt. Leider hinderte diese Desinfektion damals ebensowenig die Ausbreitung der beklagenswerten geistigen Cholera, wie heute die leibliche. Herzlose Inquisitoren und abergläubische Gelehrte zimmerten ein Hexensystem zusammen, dessen Grundfeste das Schafott, dessen Giebel der Scheiterhaufen war. Jene sind die Wegweiser, diese die Leichenfackeln, welche in jener schaurigen Finsternis leuchten, aber sie dem Geschichtsforscher nur schwach erhellen.

Auch die Akten und Protokolle geben nur Andeutungen, oft dunkel und geheimnisvoll, immerhin aber genug, um zu mancher These zu berechtigen. In ganz Europa flammten gegen Ende des 17. Jahrhunderts die Holzstöße für Hexenmeister und Hexen, namentlich grauenvoll in Schweden und im Süden Deutschlands, in keiner österreichischen Provinz aber so stark wie in Steiermark. Die Feldbacher und Gleichenberger Hexenprozesse sind zu einer traurigen Berühmtheit gelangt. Sie bilden mit ihren, zum Teil noch erhaltenen Akten interessante und wichtige Belege für den Aberglauben der damaligen Zeit. Ein merkwürdiges historisches Zeugnis über die beiden Hexenprozesse enthält „Judas der Erzschelm" des bekannten Abraham a Santa Clara, der um diese Zeit als Prior der Augustiner zu Graz weilte. „Was für wunderseltsame Aussagen und Erkenntnuß seynd nit ergangen verwichenen Jahren allhier in Steyermark von dem Hexen- und Zaubergesindel, daß man hievon ein großes Buch könnte verfassen, nur von Anno 1675 bis in das laufende Jar 1688." Er erzählt von Einer, die bekannte, daß sie „achttausend achthundert mal in einem mit zwei Rossen bespannten Kobelwagen seye ausgefaren in die Höhe über Berg und Thal, nachmals in einem bestimmten Orth sehr herrlich tractirt worden; nach vollendeter Mahlzeit mit irem Liebsten, dem Teuffel, welcher in schwarzem Sammt aufgezogen und ausländisch geredet, in allen Wollüsten gelebt etc. Ein Mägdl von 14 Jaren hat ohne Tortur bekannt, wie daß sie auf Befel des Teuffel zu Lankowiz die Allerheiligste Hostien zu dem Maul heraus-

gezogen, selbige nachmals bei der Zusammenkunfft in ein Gruben geworffen, allwo solche unmenschliche Schandthaten vorbey gegangen, welche keine ehrliche Feder getraut zu beschreiben.“

Ich übergehe hier den Feldbacher Hexenprozeß, dessen Hauptheld, der verworfene Pfarrer Agricola, noch heute, nach zweihundert Jahren, im Volksmunde lebt. Zahlreichere Beweise der Mordlust der Landgerichte wider die von Geistlichen, Soldaten und Kavalieren angestellten Hexen- d. i. Lustgelage enthält das summarische Protokoll von 34 Hexenprozessen, die auf dem Schloß Gleichenberg in den Jahren 1689 und 90 in wenigen Tagen abgeurteilt und deren Hinrichtungen daselbst vollzogen wurden.

Die Gleichenberger Protokolle werfen einiges Licht in jene finstere Epoche, wo Sittenlosigkeit der Einen weibliche Ueberreiztheit und dumpfen, bäurischen Aberglauben der Anderen für ihre niederen Zwecke mißbrauchte. Feldbach und Umgegend (wozu auch Gleichenberg zählt) war nach J. Cäsars „Beschreibung des Herzogtums Steiermark“ das am schwersten zu bezwingende Nest des Protestantismus in Untersteiermark; erst seit dem Beginn des 17. Jahrhunderts war zwar der Protestantismus, nicht aber die Hartnäckigkeit der Landleute und die Sittenlosigkeit der Pfarrer ausgerottet. Letztere hatte während und unmittelbar nach der Reformationszeit unbeanstandet einherschreiten können. Als dies nicht mehr anging, versteckte sie sich in Schlupfwinkeln, und so kommt es, daß auch in den traurigen Hexenprozeß von Feldbach mehrere Pfarrer der Steiermark verwickelt wurden, und einer, der erwähnte Pfarrer Agricola von Hotzendorf, von dem Konsistorium in Salzburg selber als Ketzer, Apostat, Zauberer, Hexenmeister und Gottesräuber exkommuniziert und verdammt, auf dem Scheiterhaufen endete [1]). Diese Thatsachen sind, wenn auch zum Teil durch die damaligen Verhältnisse entschuldbar, sehr traurig; trauriger ist, daß die Edelleute, von denen die Akten reden, weil sie mächtiger, vielleicht auch schlauer waren als jene, sich geschickt aus der Schlinge zogen. Jedenfalls sind diese sowohl wie jene in den beiden berüchtigten Hexenorgien nicht nur Teilnehmer, sondern auch Leiter und Anstifter gewesen.

---

[1]) Haereticus, Apostata, Magus, Maleficus, Sacrilegus. Excom. Decr. d. 17. May 1675. Im Archiv zu Hainfeld.

In den Gleichenberger Prozessen fällt jedenfalls ein größerer Verdacht auf die Kavaliere, als auf die Geistlichen. Der eine Angeklagte berichtet von seinem Verführer als einem schönen, bürgerlichen Menschen, nach einem Anderen ware der bese wie ein Herr auffgezogen, hab ein schwarz Sammeten rokh angehabt, hofmännisch geredt; eine Dritte bekennt, vier schene Herren mit Federn auf dem Hueth Und in Sammeten Khlaidern haten geigt; zu einer Vierten ist der Böse wie ein Herr in einem braunen rokh mitterer persohn khumben; eine Fünfte bekennt, daß der bese in den Fingern lange gespitzte Nägl, sonsten aber ein schwarztieches herrisch Khlaid gehabt Und sye Ihne ein Herrn genanndt. Eine Sechste berichtet, daß beim Hexentanz bey 40 persohnen herrische und Pauers leuth zusamben Khumben. Und immer ein Vornehmer wie ein Graff darbey geweste. Eine Siebente berichtet, der bese were zu Ihr in einen schwarz sammeten Khlaidt in die stueben Khumben; ein Achter erzählt, den Wein (bei dem Gelage) habe Ihnen Ihr oberster, wellicher in einen falben Khlaidt wie ein Edlmann hergesehen, aufgesetzt. Zu einem Neunten ist der bese, wellicher sich für einen Khaufmann außgeben, in einem schwarz sameten Khlaidt Khomen. Es ist nicht nötig, die Reihe fortzusetzen; auch die Nächstfolgenden berichten mit Ausnahme weniger, die den Bösen in einem bürgerlichen Kleide gesehen haben, von dem samtnen oder herrischen Kleid, dagegen bekennt nur Eine, der Böse wäre in einen schwarz Sameten rokh in gstalt der Geistlichkeit, deme sye ein Herrn gehaissen, zu Ihr Khumben.

Die Gleichenberger Hexenprozesse sind untrügliche Belege für den ersten der oben aufgestellten Sätze: daß reizbare nervöse Weiber und nicht zum wenigsten junge, verlassene Frauen von den Leitern jener Hexenversammlungen zur Befriedigung ihrer Lüste mißbraucht wurden. Wir begegnen unter den Angeklagten sechsmal jungen Ehefrauen, die von ihren — mehrfach betrunkenen — Männern schlecht behandelt werden und in dem Bösen einen Tröster finden, der zum Schluß von dem weitesten Rechte Gebrauch macht.

„Mariä Ländlerin bei 4: oder 25 Jahren ihres Alters, bekhendt Und sagt auß, . . . ihr Mann hab Sye an einen Sambstag grob geschlagen, darauf Sye nachmitdags in Waldt Umb Holz ganngen, Und daselbst gewaint . . . dort kommt der Böse; der

fragt sie, was ihr sei, er wolle ihr aus aller Trübsal helfen, und wie das arme Weib ihm dann erzählt, wie Sye nemblich so gar nichts habe, Und Sye der Mann hart hielt, Und geschlagen, tröstet sie der Andere: der Mann würde ihr nichts mehr Thuen derffen". Dann veranlaßt er sie, mit ihm auf den Stradener Kogel zu gehen (dieser sowie der benachbarte Gleichenberger Kogel dienten als Stelldichein für die Lustgelage), es wären schon mehr dort, dort wollten sie lustig sein. Sie bekennt dann ferner, wie „der Böse abermals in obbeschriebener Gestalt, wie ihr Mann nit zu Hauß gewest, bey der Nacht, etwa 1 ½ Stundt vor Tags zu ihr in die Hintderhütden Khummen, hab sich zu erkhennen geben, daß Er der Jenige Sey, welcher bey ihr Vormalß in Holz gewest, Und Begehrt Sye zu beschlaffen, darauf Sye Vermelt, Sye derffte nit, wan es der Mann wüßt, Er aber hab gesagt, der Mann derffte ihr nichts Thuen, habe Sye umhalst, Und kußt Und sovill Guete wordt geben, biß Er Sye yberrödt, hab mit ihr das werkh ainhalb Viertl stundt getriben, Er sye Ganz Khalt gewest, war bey Sye khein Wollust gehabt, dan Er ihr zu schröckhlich Vorkhummen, ihr Mann aber seye ihr hernach feint worden."

Wir haben hier eine Thatsache vor uns, die sich seitdem wohl noch öfter im Leben mag wiederholt haben, ohne daß dabei die arme Verführte ihre Schwäche mit dem Tode sühnte.

Ein zweiter Fall ist ganz analog dem ersten: eine 30jährige Frau, Eva Listin, „bekennt güetd und peinlich, Jhr mann wäre erst nach mitdernacht voll haimkhumben, habe sye verwiatscht, gescholten, Und schlag wollen Und aus dem Böth außgejagt, worüber sye auf dem Thenn in Porm ligen gangen, daselbst der Bese, als sye gleich einschlaffen wollen, zu Jhr khumben, habe gesagt, sye soll Jhm mit leib und seell dienen, er woll mit Jhr woll schener alß Jhr mann haußen, aber nit gesagt, wer er seye, habe Jhme wie einen menschen begrüßßen, worüber er sye braucht; habe daß unmenschliche werkh eine stund lang getrieben, habe Jhr schmerz bereitet, weil sein glied khalt gewest; Sye habe acht tage keine arbeyt machen können. . ."

Dieselbe Angeklagte bekennt auch, daß sie der Böse im ganzen dreimal mißbraucht habe, und sie über die begangenen Missethaten zum öfteren habe Kirchfahrten gehen und beichten wollen, der Böse

aber habe ihrs nicht zugelassen, sondern so oft sie es thun wollte, sei sie erkrankt.

Maria Frizin, 30 Jahre alt, sagt aus, „Ihr mann wäre abends voller haimb khumben Und habe sye wegen der Khinder ergerlich geschlagen [1]), darauf seye sye auf den Herdt gesessen, Und habe daselbst püetli gewainet über 3 stundt in der nacht, alß sye noch daß liecht gehabt, were der bese, wellicher anfangs ein zerrißenen: wie betler, über ein weill ein sammeten rokh angehabt, in röden geschnoflet, gesagt . . . er wolte Ihr helfen, daß sye mit Ihren mann ein guetes haußen wurd haben, auch daß sye reich wurde, so woll als die andern im dorf, die Ihm dienen, wollt Ihr wein, traith rich Und alles genug geben . . . Schließlichen bekhennt sye Und sagt auß, daß sye auch der Bese zu hauß, 2 mal nachts, alß Ihr mann neben Ihr auf der seithen geschlaffen, buelt und braucht habe, seyn glied sei khalt gewest; Sye habe khaine wollust gehabt."

Eva Stärkhin, „bey etlich 40 Jahren Ihres Alters, bekhennt, Ihr mann habe auf sye rüll gewunschen Und gescholten", darauf sei sie um die Mittagszeit in ihren Weingarten gegangen und der Böse in einem schwarzen Sammtrock sei auf sie zugekommen, habe ihr versprochen, er wolle ihr verhelfen, daß ihr Mann besser mit ihr hause und daß sie weder Hunger noch Not leide . . . Schließlich bekennt sie auch, der Satan habe sie alle Jahre zweimal, „bisweilen zu hauß, zu Zeiten auf dem Stradener Kogel gebuhlt, Sye habe khain wollust gehabt; Seyn glied sey khalt, schwartz Und groß als wie ein roß gewest."

Wenn schon das Beispiel der Eva Stärkhin zeigt, daß das vorgeschrittene Alter dem Bösen kein Hindernis für die Erreichung seiner menschlichen Wünsche ist, so zeigt das Protokoll einer anderen Angeklagten dies noch deutlicher.

Barbara Playhießlin, bey etlich 50 Jahren Ihres Alters, bekennt, als sie vor zwei Jahren gewesen und es ihr um ein junges Kraut gelüstet, habe sie solches sodann von ihrem Manne begehrt, der aber habe auf sie gescholten, gesagt, der Teufel solle sie auf den Greithhaufen führen, sie thäte gern essen und thue

---

[1]) Nach dem Protokoll war sie bereits früher verheiratet und hatte vier Kinder am Leben.

nichts arbeiten, worüber sie in der Stunde über Mittag ein Körbl genommen und in das Dirnbacher Holz Schwamm suchen gangen. Unterwegs sei ein Bub zu ihr gekommen, habe sie gefragt, er habe gehört, es thäte ihr nach einem süßen Kraut gelüsten, er wollt' ihr schon eins geben. Darauf sie vermeldet: Wo er's wollt' nehmen? Sie wolle gehen Schwamm suchen. Darauf er gesagt: Er gehe auch Schwamm suchen. Wären sie miteinander in besagtes Holz gegangen, hätten daselbst ein Weilchen Schwamm gesucht . . . als sie ein wenig weiter gegangen, habe er ihr die Sinne benommen, und in einem Nebel auf den Stradener Kogel geführt, allwo sie an einem Tisch etliche Leut angetroffen . . . wäre die alte Wölfin zu Dirnbach schon bei dem Tisch gesessen, habe sich unter den Tisch geduckt, darauf sie, Barbara zu ihr gesagt: Urschl, du darfst dich nicht ducken, ich kenne dich wohl! Die krumme Seegerin aber in den Muggendorfer Bergen habe ihr gleich mit einem Stecken eine Tratsch gegeben, gesagt: was thust du da? Teils hätten sie getanzt, der hingerichtete Meßschuster hätte gegeigt . . . später habe sie der Böse im Dirnbacher Holz gebuhlt . . .

Wir begegnen später nochmals einer Angeklagten, Susanna Reppin, gegen 50 Jahre, die bekennt, als sie mit der hingerichteten Gollabitschin (Maria Ländlerin) in ihrem Holz Schwamm gesucht hätte, hätten sie einander ihre Not geklagt . . .[1]), hernach hätte die Gollabitschin gesagt, sie wollten gar auf den Stradener Kogel gehen ꝛc. Sie gesteht dann ihre Teilnahme an den Hexengesellschaften ein, erwähnt allerdings keines Mißbrauchs, den der Böse mit ihr getrieben. Trotzdem aber zeigt ihre Aussage, daß die Zahl der armen Weiber, die bei dem Hexentanz Vergessen und Trost ihrer ehelichen Leiden suchten, keine geringe war.

Es ist nicht zu verwundern, daß der Verführer, nicht zufrieden damit, aus der traurigen Lage schlecht behandelter Frauen Vorteil zu schlagen, mit lebenslustigen Dirnen, jungen und älteren Jungfern ein gleiches Spiel trieb.

Eine 25jährige Dirne, Veronika Thöknerin, bekennt, als sie vor zwei Jahren in den Poppendorfer Bergen bei einem Tanz gewesen, wäre der Böse in Gestalt eines schönen, jungen Bauern-

---

[1]) Vgl. deren Aussage.

gesellen in einem mausfarbenen Tuchrock auch hingekommen, habe sie zum Tanz aufgefordert, „gesagt, er muest mit der Jungfrau auch tanzen, alß er sye Khaumb einmall herumbgeführt, habe er ihr gleich den Sünn benommen, Und mit sich auf den Stradener Khogl geführt, Unterwegs aber alß sye endter das Weingebürg gewest, habe der bese, wellicher hießl gehaißen, gesagt, er wolle sye heyrathen, Und auf ein guetes Orth führen, allwo sye Ihr lebtag würde guet sach haben, sye solle Ihme die seell verheisßen, Und die H. Dreifaltigkeit verläugnen. Weillen er Ihr so Vüll guetes vorgesagt, habe sye Ihme die seell versprochen, auch vermelt, ich verläugne die H. Dreifaltigkeit, wan du mier daß geben thuest, was du mier Versprichst . . . Sie bekennt dann ferner, wie sie bey der Hexengesellschafft gewest, daselbst sye alle Zeit geßen, trunkhen und tanzt, daß dort letztlich bei 40 Personen zusammen gekommen seien, herrische und Bauersleute, aber alle Zeit mehr weibete alß mannete Und immer ein Vornember wie ein Graff darbey geweste . . . Schließlichen bekhennt sye Und sagt auß, daß sye der bese auch 3 mall bey der Gesellschaft Und heuer bei dem Muggendorfer Kreuz, daß letzte mall, buelt und beschlaffen habe."

Dies kurze Geständnis des beklagenswerten Opfers ist in seiner naiven Natürlichkeit ergreifend, zugleich aber ein Schlüssel zu unserer obigen Auslassung. Die Schilderung von der „Aufforderung zu Tanz", das Versprechen, das Mädchen zu heiraten, die verlockenden Aussichten aus dem Munde des schönen jungen Bauerngesellen, er wolle sie an einen guten Ort führen, allwo sie ihr Lebtag würde gute Sachen haben, die endliche Einwilligung der Bethörten: „wenn du mir das thust, was du mir versprichst" — dies alles mutet an wie eine Begebenheit von gestern. Nicht seit gestern lieben es galante Kavaliere, mitunter in Verkleidung, die Kleinen und Niedrigen mit ihrer Welt- und Abenteuerlust heimzusuchen.

Aafra Schwanzin, bei 29 Jahren ihres Alters, die sich bei ihrem Bruder aufhält, bekennt, acht Tage nach St. Bartholemei würden es 6 Jahre werden, da habe sie sich in den Fuß getreten und wie sie derentwillen gelegen, sei der Böse um die Jausenzeit, wie ein zerrissener Bettler zu ihr kommen, und habe gesagt, er wolle sie heilen, sie solle ihm folgen, sie habe sonst doch keinen treuen Menschen (!), worauf sie ihm zu folgen versprochen. Weiter

bekennt sie dann, wie er ihr versprochen, er wolle ihr Sachen genug geben. Sodann habe er ihr den Sinn benommen, habe dann zu ihr gesagt, sie sollte mit ihm, sie wollten auf eine Mahlzeit gehen. Alß sye ein weill mit einander forth gangen, habe sye auf den weeg ein mit 2 braun rossßen bespanntes Khalleß angetroffen, ein herrischer, den sye nit Khennt, seye Fuhrmann gewest, worein sye sich Und der bese gesezt ... sie berichtet sodann über das Trinkgelage auf dem Gleichenberger Kogel, daß sie ihr Lebtag nie so viel habe tanzen sehen als bei dieser Gesellschaft ... gesteht auch ferner, daß der Böse alle Jahr 4 mall allzeit in gstalt eines zerrisßenen Betler zu Ihr Khumben; wan sye ein weill beysamben gewest, habe er sodann schen aufbuzt, alß wie ein Herr in einem sammeten Khlaidt hergesehen ... habe Ihr schen gethan Und allemall zu der Hexengesellschaft hingeführt ... Schließlich bekennt sie noch, wie der Böse sie auf dem Stradener Kogel auf die Seite in einen Strauch geführt, daselbsten braucht ... Syne natur sei khalt gewest; sye habe khaine wollust gehabt. Er habe sye zwar hernach noch einmal bei dem Müggendorfer Creuz buelen wollen, sye habe Ihm aber nit gelassen, worüber er sye zerreißen wollen. Und habe Ihme auf ein neues Ihr Seel versprechen miesßen.

Die Geschichte dieser Afra Schwanzin hat viele Aehnlichkeit mit der vorher erwähnten; bei ihr tritt der Gedanke, wen wir unter dem Bösen, der der verlassenen Dirne als Bettler erscheint und später in einem herrischen Gewande sich zeigt, zu suchen haben, noch bestimmter auf. Bedenken wir, daß bei den Gerichtsverhandlungen der „Hochgrfl. Traudtmanstorff. Herrschaft dem Hoch- und Wohlgebohren würklichen gehaimben Rath Und Cämmerer" Graf zu Trautmannsdorff durch Kaiserliches Privileg Recht über Leben und Tod der Angeklagten zustand, so erscheint es ganz ausgeschlossen, daß eine arme Malefiz-Person wie die Vorgenannte nicht dem Zug der Wahrheit folgen sollte, wenn sie von dem Bösen als einem Herrischen redete oder wenn die andere bekennt, bei dem Hexengelage sei ein Vornehmer wie ein Graf dabei gewesen. Die Malignität, welche hinter diesem Geständnis lauern könnte, ist bei solch beschränkten Bauerndirnen, die arglos einem schlauen Verführer unterlagen, nicht anzunehmen.

Es wurde bereits bemerkt, daß die letzteren hinsichtlich des

Alters ihrer Opfer nicht allzu wählerisch verfuhren. Ohne Zweifel wirkten auch hier individuelle Begehren bestimmend.

Gertrudt Hofferin, bei 45 Jahren ihres Alters, bekennt, zu Pfingsten sei es vier Jahr geworden, als sie im Abenddunkel von ihrem Weingarten heimgegangen, wäre der Böse wie ein Herr in einem braunen Rock auf der Lechwiese zu ihr gekommen, habe von ihr die Seele und daß sie die H. Dreifaltigkeit verleugnen solle, mit Versprechen, er wolle ihr dafür Alles geben, was sie wolle 2c. Sie berichtet dann, wie sie eingewilligt, wie sie an einem Trinkgelage teilgenommen, wie sie eine halbe Stunde in der Nacht heimgekommen; wie der Böse sie dann später noch mehrmals zu der Herengesellschaft geführt habe, sie wäre allezeit im Kopf verrückt geworden . . . Endlich bekennt sie noch, wie sie der Böse auf dem Stradener Kogel auf die Seite geführt und gebraucht habe. „Sye habe khain wollust gehabt.“

Die angeführten Opfer scheinen ausnahmslos Verführte zu sein, welche ihrer Leichtgläubigkeit, mehr noch der Schwäche des betreffenden Momentes in Verbindung mit der Ueberlegenheit des Andern unterlagen. Zu ungünstigeren Schlüssen für die Angeklagte zwingt das Protokoll der Amtmännin von Weltsperg, Catharina Lakhnerin, bei 30 Jahr alt. Hier haben wir es jedenfalls mit einem üppigen jungen Weibe zu thun, das die Gefahr liebte und auch darin umkam. Bemerkenswert ist, daß die junge Amtmännin „güetlich“ bekennt, während bei allen anderen Delinquenten selbst später bei dem 75jährigen (!) Adam Großschädl die Folter zur Aussage in Anwendung kam. Ebenso interessant ist die Thatsache, daß fünf Leidensgenossinnen hintereinander in den Gerichtsverhandlungen jedesmal die Amtmännin zu Weltsperg als Teilnehmerin an den Herengesellschaften bezeichnen, nämlich die Veronika Schwanzin (30. Juni) die Eva Listin (28—30. Juni), die Gertrud Hofferin (18. 19. 20. Juli). Ob hier fanatische Bosheit mitgespielt hat oder reine Wahrheit obwaltet, wird schwer zu bestimmen sein. Fast ist man versucht, an das letztere zu glauben, wenn man das Bekenntnis des Franz Schwanz liest, eines zweifellos cynischen jungen Menschen[1]) (von 32 Jahren), der sowohl vor wie nach seiner Heirat ein intimer Freund der Amtmännin gewesen

[1]) Er klagt sich selber an, im Pferdestall seinen perversen Geschlechtstrieb befriedigt zu haben.

sein muß: wenigstens bekennt er, daß er mit ihr, die er zufällig kennen gelernt habe, wenn er seinen Pfleger in Weltsperg besuchte, auf den Kogel gefahren sei. Die Szene ist so bezeichnend für das junge Weib, daß wir sie nicht übergehen wollen. Wie er vormittags hingegangen, habe die Amtmännin vermeldet, sie sehe, er sei durstig und habe ihm zu trinken gegeben (nach seiner Aussage war dies um Jakobi), worüber er in Kopf verwirrt worden, „hernach habe ihn besagte Ambtmännin haißen mit Ihr gehen Und wären mit einander zu den Creuz bei der Weltsperger Pruggen (Brücke) hingangen, daselbst seyn ein grüen Khleidter Herr mit einem Khalleß mit 2 braun Rossen bespannt gestandten, er und die Ambtmännin haben sich in das Khalleß gesezt, der grüen Khleidte Herr seyn fuhrmann gewest Und habe sye auf den Stradener Kogel geführt" . . . Er schildert sodann das Trinkgelage, daß er und die Ambtmännin neben einander gesessen, daß sie einen Trompeter, Pfeifer und einen Geiger gehabt, daß sie alle durcheinander und er mit der Ambtmännin getanzt, wie er sich später nach 3 Stunden mit jener wieder in die Kalesche gesetzt und wieder heruntergefahren, allwo der Böse mit der Kalesche verloren gegangen, er sei mit der Amtmännin in ihr Haus gegangen, daselbst sie ihm wieder zu trinken gegeben . . . Die Aussagen dieses Franz Schwanz sind vom 27. 28. 29. Juli; der unglückseligen Amtmännin, die er so arg kompromitiert, konnte sein Geständnis nicht mehr schaden; sie war am 24. Juli verbrannt worden. Ihr Geständnis ist wenig von den übrigen abweichend: auch ihr erscheint, als sie allein im Hause weilt, der Böse in einem schwarzsamtnen Kleid, überredet sie, habe Ihr den Sünn benumben und sie auf den Kogel geführt . . . Zum Schluß des traurigen Liedes der bekannte Ausgang: „schließlichen bekhennt sye und sagt auß, daß sye der bese alle Jahre ainmall an den Stradener Khogl genettigt und braucht. Sye habe khain wollust gehabt . . ."

Trotzdem die Amtmännin von Weltsperg durch ein freiwilliges Geständnis sich zu entlasten sucht, fand sie bei den Richtern keine Gnade; desgleichen wirkt ihr Geständnis der Nötigung (den Ausdruck „buhlen" vermeidet sie absichtlich) nicht zu ihren Gunsten. Wir werden vielmehr, wenn wir der Aussage des Franz Schwanz Glauben beimessen wollen, zu der Annahme gedrängt, daß sie ein junges, lebensfrohes Weib, an den gefährlichen, aber genußreichen

Abenteuern irgend eines Kavaliers Gefallen fand und selbst nicht davon abstand, Handlangerin des turbulenten Treibens zu werden.

Zu derselben Vermutung drängt das Protokoll der Barbara Häckhlin. Diese, ein junges Weib von etwa 30 Jahren, bekennt, daß sie Pfingsten vor vier Jahren nach dem Mittagessen „für die Langeweille ins Stainpocher Holz gegangen, daselbst sei der Böse in Gestalt eines mittleren Mannes in schwarzem herrischen Kleid zu ihr gekommen" ꝛc. Demnach wären sie miteinander auf den Stradener Kogel gegangen, wo sie an dem Trinkgelage teilgenommen. Sie habe mit dem Franz Schwanz, „wellicher noch allda in Verhafft", getanzt. „Schließlichen bekhennt sye Und sagt auß, daß sye auch der Bese 3 mall und letztlich heuer zu Pfingsten zu hauß auf dem stall buelt; er habe dieß schröckliche werkh Eine stunde getrieben; Sye habe khain wollust gehabt . . ." Ungleich trauriger klingt die ähnliche Aussage aus dem Munde der 50 jährigen, bereits 28 Jahre verheirateten Veronica Rauchin, welche bekennt, „beyleiffig bey 16 Jahre (!) vor Pfingsten, alß sye endter der Sulz Umb Graß gangen, wehre der bese, wie der schenste Junge Pauern pub in einem Praun Khlaidt mit einem schwarzen Rößl zu ihr khummen, habe Von ihr die Seel Und die H. Dreyfaltigkeith zu verläugnen begert, Und ihr dagegen Thraidt Und sachen genung versprochen, worüber sye Ihme die Seel verhaissßen, Und die H. Dreyfaltigkeith verläugnet, darauf er sye haissßen mit ihm gehen Und hab ihr den Sünn benumben, wehren auf das schwarze Rößl aufgesessen. Und auf den Gleichenberger Khogl geritden . . ." Sie beschreibt dann, wie sie dort mit beiläufig 20 Personen an drei Tischen Mahlzeit von Fisch, Krebsen, Rind- und Kalbfleisch, Hühnern (Hiendlen) und allerlei guten Sachen, auch guten Wein gehabt, . . . wie man, da sie keine Spielleut gehabt, nach dem Essen mit Schüsseln auf die Pfannen geschlagen und dabei getanzt habe . . . wie sie nachher in einen Topf Wasser und Schnee gerührt, daraus sei Schauer worden, welche sie in einen Sack gefaßt und beim Herabfahren bei Frauenberg und Jamb ausgesäet . . . Sie gesteht, daß der Böse, den sie allezeith Khlains Mändl geheißen, sie alle Jahre etwa zweimal zum Hexengelage abgeholt habe, meist im Weingarten oder im Feld, schließlich bekennt sie ebenfalls, daß der Böse sie alle Jahre zweimal entweder im Weingarten oder wo er zu ihr gekommen, mit ihr gebuhlt habe.

Auch bekennt sie noch, daß sye auch 3 mall das hochwürdige aus dem Maull genomben, alß ainmall zu Traudtmannstorff bey St. Anna, Und das Lezte mall zu Straden, habe solches zu der Hexengesöllschaft bracht, alwo sye darauf gespiben, Und den zum schauer mach gebraucht.

In dieselbe Kategorie gehört die Kunigunde Matholtin, „in gemain Räblin seye Ihr namb", gegen 50 Jahren Ihres Alters. Sie gesteht, daß sie durch Zufall auf ein Trinkgelage beim Kreutz an der Weltsperger Brücke gestoßen, dann daran teilgenommen habe. Zum Schluß das alte traurige Geständnis, daß der Böse, Khurz zuvor Ehe sye allhero in Verhafft khumben zu hauß in beth sye einmal buelt und beschlafen habe.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Verführer sich nach Handlangern für ihr lichtscheues Gewerbe umsahen, die wiederum selbst ihrer Neigung und Leidenschaft entsprechend sich dabei zu entschädigen hofften. Wenn wir in den erstgenannten Personen, den unglücklichen, zumeist jugendlichen Eheweibern mit Bestimmtheit Verführte vermuten dürfen, so berechtigen die Aussagen der Letzteren, von der jungen Amtmännin angefangen, keineswegs zu gleichem Schluß. Naturgemäß mochten die älteren Personen zu Werkzeugen, die jüngeren als Opfer dienen. Daß die Lockspeisen übrigens dazu angethan waren, die Einen wie die Anderen zu befriedigen, beweisen die Protokolle trotz ihrer Dürftigkeit zur Genüge.

Der jeweilige Schmaus mit dem nachfolgenden Trink- und Tanzgelage — sein Menü ist fast in allen Protokollen angegeben — hatte für beide Geschlechter und Alter etwas Anziehendes.

Junge, lebenslustige Frauen, die von ihren, nicht selten dem Trunk ergebenen Männern schlecht behandelt wurden, bot das abenteuerliche Gelage reichen Ersatz der entbehrten häuslichen und ehelichen Freuden.

Ueppige Dirnen und alternde Mädchen wurden durch Liebhaber oder Geld befriedigt. Einige Beispiele sind bereits angeführt worden; das Protokoll des Geigers Andrä Hierschmann zeigt, daß sich unter jenen lüsternen Mädchenblumen auch Schattenpflanzen bedenklicher Art befanden. Der Angeklagte war, als er zufällig vom Aufspielen heimschritt, dem Bösen begegnet und von ihm auf den Kogel geführt worden, hatte dort geigen müssen, schließlich

sei der Böse auch in gestalt einer schenen Jungen 18jährigen Pauerndirne zu Ihme Khumben Und er habe sye auf Ihr begehren, daß erste mall in Grospach, hernach 2 mall in wiepergen buelt, sye habe Ihme lieb gehabt, aber nit so woll alß sein Weib gefallen.

Boshaften Weibern schmeichelt der Verführer mit der schadenfrohen Hoffnung, ihre beneideten Nachbarn durch Wetter und Hagel an den Bettelstab zu bringen. Außer den bereits zitierten Aussagen enthalten die Protokolle der anderen weiblichen Angeklagten noch eine Reihe gleicher Art.

Daß die tollen Hexengelage für junge Burschen und lose Ehemänner aus demselben Grunde anziehend wirkten wie für üppige Dirnen, bedarf nur eines Hinweises. Wenn die Gleichenberger Protokolle nur vereinzelte Gestalten jenes Schlages, den Franz Schwanz, den erwähnten Hausfreund der Amtmännin zu Weltsperg und den Spielmann Andrä Hirschmann, aufweisen, so wird dies schon dadurch erklärt, daß überhaupt nur wenig Männer unter den Delinquenten fungieren. Die Mehrzahl gehörte zu einer neuen Art von Opfern bezw. Werkzeugen, nämlich zu denen, welche die Hoffnung auf pekuniären Vorteil in die Hexengesellschaft führte, sei es nun, daß sie Geiz und Habsucht oder momentane Geldverlegenheit in den Verkehr mit dem Bösen drängte.

Zu den Letzteren gehört seiner Aussage gemäß der Mathias Schwanz, 40 Jahre alt, der bekennt, als er sich vor zwei Jahren sein jetziges Haus gebaut, habe ihm das Geld dazu gefehlt und er habe keine Bauleute finden können, worüber er sich sehr bekümmert. „Worüber der bese in gestalt eines betlers in daß hauß zu Ihme Khumben, habe Ihme gefragt, worumben er sich also bekhümern thue, darauf er Ihme sein noth klagt, so dann der Bese vermelt, er derffe sich nit also bekhümern, wolle Ihme auß allen nöthen helffen, Er solt mit Ihme gehen, worüber sye miteinander auf den Stradener Khogl gangen, Unterwegs wie sye Von hauß hinweckh, habe sich der Bese geschwindt in eine andern Gestalt gstalt verkehrt, Und ein weißes Goller angehabt ꝛc. Er berichtet dann, wie oben schon mehrere beisammen gewesen, wie sie gegessen und getrunken. Daselbst an besagten Stradener Khogl, were der bese, wie ein Herr aufgezogen, hab ein schwarz sammeten rokh angehabt, hoffmännisch, aber mit einer timpler stimb geredt,

sich abermallen vor Gold außgeben; Er aber soll Ihme dargegen sein Seel Verheissen, dessen er sich lang geweigert, entlichen doch auf Vüllfeltiges Zuesprechen Ihme sein Seel versprochen."

Eigenartig mutet das tragische Geständnis des Mathias Stradner an (40 Jahre). Er bekennt, er sei mit 30 Gulden nach Pürkhlä gegangen, Ochsen zu kaufen und habe daselbst mit andern unterschiedlichen Bauern bei einem Wirt in drei Tag und Nacht drei Gulden vertrunken und verspielt. „Er seye sodann ganz betriebter Und Khlainmütig wieder zurückh gegen haimb gangen, Unterwegs bey leiffig Umb 10 Uhr vormittags habe Ihm auf der Kharbacher wüßen (Wiese) ein Bauer in einfalb tichen rockh begegnet, habe gefragt, wo er hingehe? deme er geandtwortet, er hab wolt oxen Khauffen, hab aber zu wenig gelt, worauf der Pauer gesagt, er solt mit Ihme gehen, er gehe auch oxen Khauffen, wolt Ihme schon helfen, alß sye auf die Stanzer Pruggen Khumben, sey daselbst einer in ein gestraiften Khlaidt mit einem mit 2 schwarzen roßen bespannten Khalleß gestanden, worauf der Pauer von Ihme Stradener die Seel Und daß er die H. Dreifaltigkheit nimmer anruffen, sondern verlaugnen solle begehrt, auch gesagt, er solle Ihme dienen, Wolle ihm geben, waß er haben wolt . . ." Er bekennt dann, daß er nach einigem Sträuben eingewilligt und an dem Trinkgelage am Muggendorfer Kreuz teilgenommen habe.

Unter ähnlichen Umständen gewann der Böse den 30jährigen Michael Hauer für sein Spiel. Er bekennt, als er vor 3 Jahren, zum Haberbau ausgegangen sei, um eine Kuh zu kaufen, sei ihm ein bürgerlicher Mensch in einem schwarzen Rock begegnet, und habe ihn gefragt, wo er aus wolle? Dem habe er geantwortet: Eine Kuh zu kaufen, hätte aber kein Geld, sondern solches seiner Herrschaft, worauf der Bürger vermeldet, er solle mit ihm gehen, er wolle ihm schon eine Kuh geben; er habe sodann seine Seele und daß er die H. Dreifaltigkeit verleugne, begehrt und habe beides gethan. „Wie sye ein Khlaines Weegl gangen, habe er Ihme den Sünn benumben Und auf den Stradner Khogl gebracht, allwo er wieder zu seinem Sünn khumben." Von den Personen, die bei dem Lustgelage teilgenommen (8 oder 9) hätte er den schmidt zu Weltsperg, den mäßschuester Und den Edlmann (!) Khennt, welliche schon hingericht worden.

Ein trauriges Aktenstück ist das Protokoll des Adam Großschedl „bey 4 oder 75 Jahren seines alters", der gütlich und peinlich aussagt, daß er an den Hexengelagen teilgenommen habe. Er bekennt, „alß er beyleiffig Vor 15 oder 16 Jahren Umb Jacobi nachmittags Umb 2 oder 3 Uhr von seinen schwager Bernhart Berauschten haimbgangen, were der bese Ungefehr 200 schrütt von Muggendorfer Creuz zu Ihme khumben . . . er habe ihm dann auf sein Begehr seine Seele versprochen, wie er dann auch an die H. Dreyfaltigkeit wenig mehr gedacht, . . . der bese aber habe Ihme nie nichts außer ainmall hernach bey dem Muggendorfer Creuz 2 große hendt Voll so vüll er faßen khünn, schene weiße groschen Und fünfer geben, wie er aber des morgens in den Sakh gegriffen, were es nur ein S. V. roßdreckh gewest . . . er bekennt dann seine Teilnahme an den Trinkgelagen, immer ain Jahr 1, 2 oder 3 mall . . . wäre Ihm ein post khumben, er sollt zu des hingerichten schmidt hütten gehen, daselbst allzeit ein mit 2 schwarzen roßen bespanter Khoblwagen gestanden, wäre närrisch geworden, Und mit ober nannten auf den stradner Khogl gefahren, droben er allzeit wider zu sich selbst . . ."

Die 24jährige Susanne Pindterin gehört auch zu denen, die der Böse durch Geldversprechen zu gewinnen suchte. Sie bekennt, als sie um Jakobi des letzten Jahres von ihrem Feld heimgegangen wäre der Böse „in einen schwarzen bürgerlichen Khlaid, Und ein schwarz breites Hietl aufgehabt zu Ihr Khummen, Sagendt zu Ihr Sye solle ihm dienen, Und anbedten, die H. Dreifaltigkeit verlängnen, Und ihm ihre Seel verhaissen. Er wolle ihr hingegen Gelt und Guetd geben, auf dieses Versprechen Sye in all des Besen begehren gewilliget . . ."

Daß die genannten weiblichen wie männlichen Angeklagten ausnahmslos durch das Motiv, welches man ihrem Bekenntnis gemäß annehmen sollte, in die verderbliche Freundschaft mit dem Bösen getrieben worden sind, ist kaum anzunehmen. Bei Einigen möchte man es trotz der gegenteiligen persönlichen Aussage bezweifeln; vergegenwärtigt man sich allerdings den Kulturzustand und Bildungsgrad der Deliquenten — weltverschlagene Bauern nach Ausgang des 30jährigen Krieges — so findet man es begreiflich und glaubwürdig, daß hier junge Dirnen wie alternde Weiber für den Verlust der Ehre, dort blöde oder gierige Männer

für kargen Lohn um den Preis ihres Lebens spielten. Die Denunziation hat allerdings, wie die Gleichenberger Protokolle beweisen, Ungeheuerliches geleistet. Die Zunge eines gefolterten Weibes vermochte Hunderten Tod und Scheiterhaufen zu bringen. Wir lesen in dem Protokoll der Susanna Pindterin vom 26. bis 28. März den Namen einer anderen Weibsperson, „die Gollabitschin habe Tanzt Und sich Lustig gemacht", (die andern — bei dem Gelage — habn Sye nit khennt, weren Bürgers Leith gewest). Am 11. Mai sitzt die Denunzirte, Mariä Ländlerin ins Gemein Gollabitschin genannt, bei 4 oder 25 Jahren ihres alters, im peinlichen Verhör. An demselben Tage nennt die 50jährige Ursula Gindlin im Verhör den Namen des Peter Fassolt und seines Weibes; am 17. Mai sitzt dieser bereits im peinlichen Verhör, am 21. Mai sein Weib, um 32 Jahre älter als ihr 28jähriger Mann. Beide werden nach dreitägigem Verhör, jener am 20., diese am 25. Mai auf dem Scheiterhaufen mit dem Schwert hingerichtet, nachdem vorher noch die 60jährige Ursula Fassoltin außer der hingerichteten Gollabitschin noch die Rauchin, welches letztere Weib noch im Leben, als Teilnehmerin an dem Trinkgelage bezeichnet hat. Die Veronica Rauchin erscheint auch schon an demselben Tage im Verhör, und jene hat die Genugthuung, daß die von ihr Denunzirte mit ihr am gleichen Tage, am 25. Mai, „Von Leben zum Todt" mit dem Strang hingerichtet wird.

Dieses herkömmliche Denunziantenwesen setzt sich in den folgenden Prozessen beharrlich fort. Während die männlichen Angeklagten, wie man dies nach gerechter Prüfung mit berechtigter Befriedigung konstatieren kann, durchschnittlich von einem edleren Gefühl geleitet, gegen keine oder nur bereits hingerichtete Personen aussagen, finden wir bei den Frauen um so häufiger das Gegenteil, und jenes traurige Judasgewerbe trifft sogar ihre nächsten Verwandten. Die Afra Schwanzin, bey 29 Jahren ihres Alters, Ledigen standes, (halte sich bey Ihren Brudern Franz Schwanz auf) nennt als Teilnehmerin an dem Hexengelage Ihr Schwägerin veronica Schwanzin, die Listin, die Catharina Backhnerin Und des Fäberl Adam Tochler, Wrandl, welliche letztere Tanzmeisterin gewest, Und diese sambentlich noch am Leben . . . von denen Spilleith habe sye niemandt alß den schloßßer Aenderl den sye 2 mal darbey gesehen erkhennet, er habe mit andern geigt . . . An dem nämlichen

Tage, am 30. Juni, finden wir die Veronica Schwanzin im peinlichen Verhör, an demselben Tage die ebenfalls 30jährige Eva Listin, am 18. Juli die Veronica Thäknerin, des Fäberl Adam Tochter, bey 25 Jahren Ihres alters, ein lediges mentsch. An demselben Tage Andrä Hierschmann, ins Gemain schloßßer Aenderl genannt, endlich am 22. Juli die lebensfrohe Amtmännin von Weltsperg, Catharina Lakhnerin.

Ob die letztgenannten fünf Delinquenten ihr trauriges Ende allein der Aussage der Afra Schwanzin, die ihre Namen zuerst nennt, zuzuschreiben haben, wollen wir trotz alledem nicht behaupten. Möglich wäre es. Höllische Schadenfreude boshafter Weiber muß damals Triumphe gefeiert haben. Daß die denunzierten Weiber peinlich sich als Hexen bekannten, überrascht zum Schluß ebenso wenig wie die gütliche Aussage verschiedener. Viele der Beschuldigten, Männer wie Frauen, mochten sich in ihrem verschrobenen, starrsinnigen Bauernkopf wirklich aus dummem Stolz und Dünkel für Zauberinnen und Hexenmeister halten. Nervöse und reizbare Weiber haben damals steif und fest geglaubt, die wichtige Zaubergewalt zu besitzen, deren man sie anschuldigte, und sind dann mit demselben stumpfen Gleichmut oder auch der gleichen siegenden Standhaftigkeit auf den Holzstoß gestiegen, wie ihre Leidensgenossen, die Ketzer des Mittelalters, deren souveräne Todesverachtung nie zu erklären wäre, müßte man nicht annehmen, ihnen selber sei ihr „Irrtum" zur tiefsten Wahrheit, zur heiligsten Religion geworden, zur Religion gleich jener der Urchristen in der Arena der römischen Imperatoren. Diese wie jene hielten sich für Märtyrer ihrer Idee und waren stolz, für sie zu sterben. Der Gedanke ist so alt, wie die Geschichte der beklagenswerten Thatsachen selbst; wir wiederholen ihn nur. weil wir ihn durch die Gleichenberger Protokolle aufs Neue bestätigt fanden.

Die traurigen Aktenstücke sind trotz ihrer Dürftigkeit noch Belege für manches, was Andere bereits aus anderen Hexenprozessen herauslasen. Sie beweisen uns wiederum, daß die fanatischen Inquisitoren selbst mit dem höchsten Alter kein Mitleid fühlten, wie sie anderorts die zarteste Jugend nicht verschonten.

Es klingt schmerzlich, wenn wir hören, daß der 75jährige Adam Großscheld sich gütlich und peinlich als Hexenmeister bekennt,

oder wenn der Michael Raiber, über 80 Jahre seines Alters, 53 Jahre verheiratet, „guetlich bekhennt Und aussagt wie volgt: vor drei Jahren zum Pfingsten nachmittags um die Jausenzeitl habe er mit seinem Weib gegreint und gescholten, gesagt, der Teufel solt das weib hinführen, worüber er verblendt worden . . ." folgt dann, wie da Einer in einem grauledernen Kleid vor ihm gestanden, ihn eingeladen, mit ihm zu gehen und als sie eine Weile gegangen, seine Seele verlangt habe, wie er sodann auf den Kogel und in die Hexengesellschaft gekommen, „haten auch mit donnner und Hagel gescholten, Und ainmal wüsse, aber nit wie, ein sturmbwindt gemacht, der daselbst die Baumber niedergerissen..." und dann zum Schluß das in allen Protokollen sich wiederholende stets gleichlautende Urteil: „Auf dieses armen sunder Michael Raiber hier obbeschriebener gethann: Und bekhannte Müssethaten, haben meine Herren beysüßer ainhellig dahin beschloßen, Und zu recht erkhennt, daß er dem freymann in seine handt und bandt soll übergeben werden, der soll Ihm nehmen, wohlverwahrter zu gewendlichen Gerichtstatt hinauß führen, Und alldorth mit dem Schwert Von leben zum todt hinrichten, dem Cörper aber sambt dem haubt zu staub Und asche vertilgen, so auch exequirt worden in dem Landgericht Trauttmanstorff den 11. August Ao. 1690."

Die Gleichenberger Protokolle zeigen ferner, mit welch schauderhafter Schnelligkeit die Hexenmeister über Leben und Tod richteten. Von der Einziehung bis zur Hinrichtung verflossen nur wenige Tage, nie mehr als eine Woche, bei einigen Unglücklichen kaum drei Tage. Die Scheu vor den Unterhaltungskosten, welche der Ort zu tragen hatte, bewog die Herren Beisitzer, die Gerichtsverhandlung so schnell als möglich zu beendigen, obwohl die Verlängerung des Prozesses den Vorteil mit sich brachte, daß der Delinquent gütlich und peinlich noch andere in denselben verwickelte. Die Beisitzer erhielten für jeden Prozeß, seien eine oder mehrere Hexen darin verwickelt, 18 Gulden, die Rechnung des Freimannes wuchs durch die Menge der Hingerichteten ebenfalls zu einer anständigen Summe an, wenngleich, wie wir hier gleich bemerken wollen, der Nachrichter von dazumal bescheidener in seinen Gehaltsansprüchen war, wie seine Kollegen von heute. Er bezog:

Vor der Hexen, jeder scheiderhauffen alß Holz, Läden, Stroo, Tagwerker, Und Fuhrlohn sambt Nägl indiferenter auf ein Persohn es seindt viel oder wenig Zurechnen

Auf ain Persohn:

Vor besuchung deß Zeiches	1 fl. — Kr.
Vor 1 Tortur	— fl. 45 Kr.
Vor dem scheiderhauffen zu machen auf jede Persohn	— fl. 45 Kr.
Vor die sailen einzugraben	1 fl. — Kr.
Vor hinrichten mit dem Schwerth	— fl. 15 Kr.
Vor Verdilgung mit dem fayr	— fl. 45 Kr.
Vor dem fayrhaggen	— fl. 40 Kr.
Freymannß Malzeith	1 fl. 30 Kr.
Dem Ohrtsdiener Vor täglicher auß Und einlasung auch sonst abwarttung der Persohn durch werunden Arrest	1 fl. 30 Kr.
Fuhrlohn vor der Persohn abführung zur Walstath	1 fl. — Kr.
Von daß Freymannß Pferdt daß Tags absonderlich umb fueder	— fl. 18 Kr.
Dem Knechte Ihr gewöhnliches drinkhgelt	1 fl. 30 Kr.

Trotz der bescheidenen Rechnungen des Freymannes haben die, „Anno 1688 und 1689 beschehenen Justificationen und andere Landgerichts-Unkosten sich weit über zwey tausend Gulden erstreckht“ wie der Majestätsbrief Kaiser Leopolds vom Jahre 1700 sagt, in welchem er dem Grafen Georg Sigmund Trautmannsdorff das Zwang- Hals- und Blutgericht über die Hexen seiner Herrschaft Gleichenberg zuspricht. Dieser Majestätsbrief eben sollte den Gleichenberger Hexenrichtern eine pekuniäre Erleichterung verschaffen. Es war nämlich zu den kaiserlichen Ohren gedrungen, „durch den würklichen gehaimben Rath und Cammerer, auch lieben Getreuen Georg Sigmund Graf zu Trautmannsdorff, waß maßen nicht allein verwichener Jahren alß nemblich anno 1688 und 1689 bei seinen Landgerichten Gleichenberg und Stain das abscheuliche Lasster der Hexerey eingerissen und damahls zu nöthiger Abstraffung dieses Unwesens mit Zuziehung unsers landfürstlichen Paanrichters neun und dreißig Persohnen zu dem feuer condamirt und

würklichem hingerichtet worden, sondern auch mehrmahlen in besagten seinen Landgerichten de novo ein Hexenprozeß eraigen, wie dann hiervon Einige all beraith justifizirt und noch mehr denunzirte würklich in Verhafft wären, auch noch viel ein größerer Prozeß auf fernere Inquisition zu besorgen bevorstehe (!), welches schädliche Lasster dann auszurotten ein gottgefälliges und billiges Werk, allein aber darbey, das allerbeschwärlichste seye das sich bey dergleichen Executionen die Paangerichtstax allzu hoch und unerträglich belaufe, allermaßen bey obgedachter anno 1688 und 1689 beschehenen Justificationen und andere Landtgerichts Unkosten sich weit über zwey tausend Gulden erstreckhst, anjetzo aber wohl noch ein mehreres außtragen würde, wodurch die Unterthanen und der exequirten Persohnen verlaßene Kinder in die gänzliche Armuth und sodann öfters auß Verzweiflung gleichmäßig in solches Laster gerathen oder auch die Burgfriedherren aus forcht der allzu groß anlaufenden Tax dergleichen Delinquenten anzuzaigen gar unterlassen thäten (!) — und Unß demnach aller gehorsambist gebeten, damit diesem Uebel fürgebogen deren Hingerichteten Zurücklaßenden Erben di taxa gelindert und die Justiz umb so vill mehrer und schleuniger befördert werde, daß Wir Ihme über seine drey Landt gerichte Gleichenberg, Stain und Purgau ein solches Privilegium, Craft deßen er sich daselbst eines aigenen haltenden Paanrichters und verständige Juristens wie auch eines aigenen freymanns zu Ausführung dergleichen Criminalien zu bedienen und zu gebrauchen hätte . . ."

„In anbetracht dessen, daß durch die heylsambe Justiz befördert als auch das üble Lasster der Hexerey ausgetilget werde: insonderheit aber durch gnädigste Erwägung der angenehmen, getreuen und ersprießlichen Dienste, so derselbe dem Kaiser und dem löblichen Haus Oesterreich lange Jahre hindurch in vielen ansehnlichen und mühsamen Dienstverrichtungen, wichtigen geheimen Geschäften und Sachen zu des Kaisers und des allgemeinen Wesens Nutzen und besten Mittels seiner Bekhannten Dexterität und bei wohnenden guten Verstandes mit allbeständigem und rühmlichen Eifer treu gehorsamst geleistet hat, auch noch beharrlicher leistet und nicht weniger künftighin zu leisten unterthänigst willig und erböthig ist, solches auch seinem trefflichen Qualitäten und Vermögen nach wohl thun kann, mag und soll: hat der Kaiser mit

wohlbedachtem Mut, guten Rat und rechtem Gewissen nach vorhergehendem gehorsamst beschehenen Vortrag dem Geheimen Rat Georg Sigmund Trautmannsdorff diese besondere Gnade gethan und Freude gegeben, ohne eigene Dependenz ein eigenes, besonderes Justizium anzustellen, bei den sich hervorthuenden Hexenprozessen, Malefizsachen und Criminalien nach den Rechten und der J. Oe. Landgerichtsordnung gerichtlich zu prozedieren und zu verfahren, Zwang-, Hals- und Blutgerichte vorzunehmen und sonst alle Akten executionis nach Befund und Umständen der Sachen, wie sichs zu Recht gebührt und vor Gott verantwortlich, zu exerzieren, zu üben und gebrauchen zu lassen."

Dieses eigenartige Privilegium des Kaisers ist datiert vom 23. Juni 1700. Es scheint jedoch außer bei den zur Zeit seiner Ausstellung schwebenden Prozessen (von denen uns die Dokumente fehlen) in späteren Jahren, dank der milderen und menschlichern Gesinnung einer verständigeren Generation auf die armen Hexen und Hexenmeister nicht mehr angewandt worden zu sein, da wir von jenen beklagenswerten Verirrungen einer finsteren Epoche im achtzehnten Jahrhundert nichts mehr hören, wenngleich die Oesterreicher nach der Leopoldina, der auf Karl V. unmenschliche Folterordnung gegründeten peinlichen Gerichtsordnung mit der zweiten Carolina, der peinlichen Halsgerichtsordnung Karls VI. und endlich mit der Theresiana beschenkt wurden, bis auch dieser Rest unverzeihlicher Barbarei für alle Zeiten verschwand.

Eigenartig berührt es, wenn man heute, nach zweihundert Jahren, den dumpfen Gerichtssaal im Gleichenberger Schloß betritt und einen Blick hinabwirft in die schaurige Tiefe des Hexenturmes, dessen Gemäuer für Ewigkeiten berechnet schien. An seinen Wänden kleben Seufzer und Thränen. Noch liegen, Jahrhunderte lang unberührt, verrostete Folterwerkzeuge auf dem Boden, Arm- und Beinschrauben und Daumenstöcke. Mir fällt, während ich vergebens versuche, das rostzerfressene Schloß der Spangen zu lösen, der humane Paragraph des 39. Artikels von Kaiser Leopolds Halsgerichtsordnung ein, den die unschuldigen Eisen gar oft mögen demonstriert haben. „Wann es auch sehr starke und solche Leute seyn, welche die Pein der Tortur sogar nicht hoch achten oder empfinden als wie die Zigeuner, Juden und andere leichtfertige Leuth, können sie aus

erheblichen Anzeigungen wohl zwei oder dreimal nach vernünftiger Ermessung eines Richters torquiert werden."

Auch das mächtige Nachrichterschwert wird noch heute im Gleichenberger Schloß aufbewahrt. Sein Anblick stimmt zu traurigen Gedanken. Unwillkürlich zieht sich die Hand, die seine Schwere prüft, mit geheimem Grausen vor den von rotem Rost überzogenen Stellen zurück, und trübe Bilder steigen vor dem Geiste auf.

Die Geschichte der Hexenprozesse hat das Gleichenberger Schloß, das heute in verjüngter Gestalt ins steierische Land hineinschaut, berüchtigt gemacht, und auch im Volksmunde zittern noch alte Mären und Ueberlieferungen nach aus jener finsteren Epoche. Sie bringen sogar die Entstehung des Kurorts damit in Verbindung, der seit einem halben Jahrhundert drunten im Thale besteht und jährlich einige Tausende von Brustleidenden anzieht. Der bekannte Unterhändler des Kaisers beim westfälischen Frieden, Max von Trautmannsdorff, derselbe, der das uralte Felsenschloß zu einem mächtigen, in seiner stolzen Bauform noch heute erhaltenen Bollwerk gegen die fortwährend zu befürchtenden Einbrüche der ungarischen Rebellen und der Türken umgestaltete, soll in zarter Jugend Spuren eines siechenden Brustleidens gezeigt haben, zum tiefsten Gram seiner Eltern, vor allem seiner Mutter. Als einst die Burgfrau mit ihrem Söhnlein sich draußen auf der Bastei erging, bemerkte sie ein junges Weib, das unter Mißhandlungen von dem Schloßbüttel und den Vogtsknechten herbeigeschleppt wurde; es war eine beim Wahrsagen ertappte Zigeunerin. Das arme Geschöpf warf sich schreiend der hohen Frau zu Füßen; ihr Jammern erweichte diese, sodaß sie sich für die Gefangene verwendete und ihre Loslassung erwirkte. Das braune Weib hatte das welke Büblein scharf beobachtet und der Burgfrau Hände küssend, bat sie jene, ihr zu gestatten, die Rosen auf des Kindes Wangen wieder zurückzurufen. Anfangs wich die Schloßherrin dem befremdenden Antrage aus; die Mutterliebe trieb sie endlich, der Zigeunerin zu vertrauen. Am Abend jedes zweiten Tages holte ein Schloßknecht aus dem Hollunderbusch vor der Schloßbrücke (heute grüßt ein verwitterter St. Antonius an der Stelle) drei gefüllte Thonkrüglein, drin ein krystallhelles, leicht schäumendes Wasser perlte. Um keinen Preis war das Zigeunermädchen zu bewegen gewesen, Auskunft zu geben

oder der Burgfrau aufs Schloß zu folgen. Diese begnügte sich auch mit der Gabe des Himmels, als welche ihr frommer Sinn das Wundertränklein deutete, zumal sie sah, wie die Wangen ihres Kindes sich wieder färbten und Blick und Atem sich belebten. Monde waren vergangen; auf Schloß Gleichenberg feierten Herren und Knechte ein Fest ob der Genesung des jungen Max von Trauttmannsdorff. Die Burgfrau war für eine Weile hinausgeschritten vor die Schloßbrücke und erwartete die Ankunft der Zigeunerin. Zur gewohnten Zeit erschien das junge Weib; wieder bat sie die milde Schloßherrin, ihr zu folgen in die Halle, aber inbrünstig flehte sie jene an, es nicht zu verlangen. Da legte ihr die Burgfrau ein goldnes Kettlein mit einem kleinen Bildnis um den Hals, und beglückt stammelte das braune Mädchen einen Segen. Dann schied sie flüchtig.

Jahre waren seitdem vergangen. Max von Trauttmannsdorff war ein großer und berühmter Mann geworden, ein gefürchteter Feind der Türken und Rebellen. Gegen seine Beste stürmten die übermütigen Banden von Luttenberg und den angrenzenden Windischbüscheln. Unter den aufrührerischen Bauern treibe eine alte Hexe ihr arges Spiel, hatte ein Ueberläufer verraten. „Der Gleichenberger bricht euch die Schädel und tränkt eure Weinberge mit Blut!“ sollte sie den Empörern prophezeit haben, und die Landsknechte steckten die Köpfe zusammen. Zwischen Luttenberg und Windischbüscheln wird grimmig gefochten und der Aufstand blutig bestraft. Da wälzten die Bauern ihren ganzen Grimm auf die Hexen-Lene, die gleich Vielen von den Burgsöldnern gefangen ward. Fanatische Anklagen fielen auf das unglückliche Weib nieder. Auf das Geschrei der Bauern wurde die Zauberin in den Hexenturm geschleppt und nach drei Tagen den Hexenrichtern vorgeführt. Sie leugnete alles ab und ward gefoltert. Ihr Wehgeschrei drang bis zum Burgherrn, der just vom Weidwerk heimkehrte. Dem Staunenden meldete man, daß die Malefiz-Person schreie, der Schloßherr werde ihr Rächer sein. Der Trauttmannsdorffer verlangte das Weib zu sehen. Man brachte ihm die Gefolterte. Ihn erkennend, riß sie wimmernd aus dem Brustlatz ein Kettlein und hielt es dem Grafen hin: es war sein eigenes Kinderkonterfei. Der Graf war erschüttert. Stöhnend bekannte die Alte ihre Unschuld und beichtete reuig, die Folter sei die Strafe

des Himmels, der ihr vor vielen Jahren eine Heilquelle im Thale drunten gezeigt, die aber sie, die von ihren Mitmenschen Geächtete, ihren Nächsten vorenthalten habe, sie nur benützend, sich durch den Wundertrank bei dem abergläubischen Landvolk den Ruf einer Zauberin zu erwerben. Die Quelle ward gefunden, die Hexen-Lene starb noch am nämlichen Tage an den Folgen der Folter.

Ich führte ihre Geschichte an, trotzdem kein Gerichtsprotokoll sie verbürgt. Sie gewährt in ihrer romantischen Einkleidung wenigstens den einen Vorteil, daß sie in uns nicht das unbeschreibliche Gefühl zurückläßt, das uns die Leidensgeschichte der vorgenannten 39 Opfer der Gleichenberger Hexenprozesse einflößt — ewige Zeugen und Ankläger einer finsteren, beklagenswerten Kulturepoche.

Druck von Emil Felber in Weimar.